

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Mittwoch, den 07. Juli 2021 um 17.00 Uhr im großen Stadtsaal, Stadtplatz 5, stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Budl Josef
Stadtrat Lukas Alfred

Gemeinderat Aumann Gunter
Mag. Gamsjäger Werner
Grill Jürgen
Gstättnner Thomas
Holzer Marco
Ing. Hüttenegger Ingo
Kadlec Andreas
Kernbichler Thomas
Kroisleitner Stefan
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Pomberger Anita
Rosenblattl Franz
Ruschizka Birgit
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Schwalm Christiana

Entschuldigt abwesend:

Geßlbauer Thomas (kommt später)
Ing. Doppelreiter Wolfgang
Rinnhofer Manfred

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

22 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingehen in die Fragestunde berichtet der Bürgermeister über das Ableben des Altbürgermeisters OSR BSI Walter Kranner. In Gedenken an ihn wird eine Schweigeminute abgehalten.

Um 17.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Handy-Parken - App

Gemeinderat Grill stellt die Anfrage an den Obmann des Fachausschusses Wirtschaft und Digitalisierung, ob es bezüglich seiner Anfrage in der letzten GR-Sitzung betreffend einer Handy-Parken-App schon etwas Neues zu berichten gäbe.

Stadtrat Lukas antwortet, dass es in der letzten Ausschusssitzung bezüglich des Handy-Parkens eine Besprechung gegeben hat. Es wurden mehrere Varianten durchbesprochen. Wir haben jetzt auch nähere Informationen bekommen, da es durch die verschiedenen Zonen in unserer Gemeinde für das Parken am Anfang nicht ganz schlüssig war, ob es überhaupt möglich ist, über das Handy-Parken die verschiedenen Zonen auszuwählen. Das ist jetzt geklärt, dass es funktionieren würde. Bei der nächsten Fachausschusssitzung wird das noch näher besprochen bzw. vorbereitet für den Gemeinderat zur Beschlussfassung.

Wiener Straße 96-114 - Neubau

Gemeinderat Grill stellt die Anfrage an den Wohnungsreferenten, wie es aussieht betreffend der Gerüchte über Neubauten in der Wiener Straße.

Gemeinderat Rosenblattl antwortet, dass es keine Gerüchte mehr sind, sondern schon eher Fakten, dass etwas passiert in der Wiener Straße. Es hat schon Mieterversammlungen gegeben. Der Plan wäre, in den nächsten 3 – 4 Jahren die Häuser Wiener Straße 96 – 114 zu schleifen. Anstatt diesen „Volkswohnhäusern“ soll dort ein Gemeindewohnbau entstehen und vorne bei der Straße würde man sich wünschen, dass hier endlich ein Lebensmittelgeschäft in der Wiener Straße kommen würde. Es handelt sich hierbei um insgesamt 83 Wohnungen, die hier betroffen sind. 16 Mieter sind bereits ausgezogen, 4 Mieter haben noch befristete Mietverträge und 63 Mieter wohnen noch dort. Die Bausubstanz in diesen Häusern, speziell in den 3 Volkswohnhäusern, ist so schlecht, dass eine Sanierung nur mit viel Aufwand gemacht werden könnte. Es wurden bereits einige Wohnungen saniert, aufgrund der Bauweise und der nachträglich eingebauten Gipskartonwände entspricht jedoch der Schallschutz nicht mehr den heutigen Anforderungen. Weitere Sanierungsmaßnahmen sind wirtschaftlich nicht sinnvoll. Es sollen dann barrierefreie und leistbare Wohnungen entstehen sowie ein Lebensmittelmarkt in der Wiener Straße. Mit den Mietern wurde vereinbart, dass sie sogenannte „Aktionswohnungen“ bekommen. Dies sind alle Gemeindewohnungen, wo kein Darlehen drauf ist, zum gleichen Quadratmeterpreis beziehen können, den sie jetzt haben. Seiner Meinung nach ist das ein gutes Angebot. Er hat diesbezüglich noch keine Beschwerden gehört. Natürlich gibt es Ängste und Überlegungen von den Mietern, die schon lange in diesen Wohnungen leben, ihnen wurde mitgeteilt, dass sie auch in den nächsten 2 – 3 Jahren in den Wohnungen bleiben können. Hinausgeschmissen wird keiner, es wird aber natürlich versucht, den Mietern Alternativen anzubieten.

Haftungsausschuss-Versicherung für Ausschussmitglieder

Gemeinderätin Schwalm erkundigt sich, ob es für Ausschussmitglieder eine Haftungsausschuss-Versicherung gibt.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es eine entsprechende Versicherung gibt und allfällige Dinge gedeckt sind.

Maierhoferbach

Gemeinderätin Schwalm erkundigt sich im Zusammenhang mit dem Maierhoferbach und der Verbauung, wann hier mit den Baulichkeiten begonnen wird und wie hier der Stand der Dinge ist.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass das Projekt keinen konkreten Termin hat, heuer wird jedoch kein Baubeginn stattfinden. Das Projekt wird von allen Seiten gut vorbereitet. Die Wildbach- und Lawinenverbauung als Bundesbehörde hat natürlich auch begrenzte Budgets und Prioritätenlisten und je besser wir vorbereitet sind – wenn die Grundeinlösen erfolgt sind, wenn mit den Anrainern alles abgeklärt ist, technisch das Projekt genehmigt ist - dann haben wir die besten Chancen.

Fußgängerübergang Bereich Casino Hönigsberg

Gemeinderat Rosenblattl fragt an, ob es eine Lösung gibt, speziell in Hönigsberg beim Fußgängerübergang Casino, da hier sehr schnell gefahren wird und das nicht von der Polizei überprüft wird. Er berichtet von einem Vorfall, wo ein Kind 4 Minuten gewartet hat, bis ein Auto stehen geblieben ist und über die Straße gelangt ist. Er schlägt vor, sich im Schulausschuss diesem Thema anzunehmen, da vielleicht die Möglichkeit besteht, mit Schülerlotsen Abhilfe zu schaffen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er das notiert hat und er die Polizei bitten wird, dass sie dort verstärkt kontrollieren sollen. Letztlich geht es um Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Radarkontrollen, dass die AutofahrerInnen im Bereich von Fußgängerübergängen das Tempo reduzieren und mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Fußgänger achten. Dieses Thema wird sehr intensiv diskutiert, die Baubezirksleitung ist bei Zebrastreifen sehr restriktiv, weil es immer zu Missverständnissen kommt. Der Fußgeher fühlt sich zurecht im Vorrang, wenig frequentierte Übergänge werden von den Autofahrern oft ignoriert und es passieren gerade im Bereich von Zebrastreifen immer wieder schwere Unfälle. Am wichtigsten ist es natürlich, dass sich die Verkehrsteilnehmer vernünftig verhalten, um das zu erreichen, benötigt es in erster Linie der strengen Kontrolle durch die Polizei. Wir werden uns jedoch bemühen, diesen Übergang sicherer zu machen.

Grüne Insel – öffentliches WC Tennisplatz

Gemeinderat Rosenblattl hat gehört, dass es in der Grünen Insel ein öffentliches WC gibt. Dieses war bei der Tennishalle bis jetzt immer öffentlich, ist aber jetzt schon seit längerem zugesperrt. Er findet, dass das eine wichtige Einrichtung ist, da von dort weg sehr viele mit dem Rad unterwegs sind. Er erkundigt sich, ob es diesbezüglich einen Vertrag mit der Gemeinde gibt.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es beim sogenannten Klubgebäude am Tennisplatz ein WC zur Straße hin gibt, das öffentlich nutzbar ist bzw. war. Einen Vertrag kennt er nicht, es ist einfach so gelebte Praxis. Er hat umgekehrt gehört, dass das WC quasi unbenutzt ist, Hygieneprobleme bestanden und es in der Folge versperrt wurde. Wie man da in Zukunft weiterverfährt, wer sich darum kümmert und ob man es sanieren muss, muss man sich anschauen.

Ende der Fragestunde: 17.13 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer berichtet vor Eingehen in die Tagesordnung über die von Vizebürgermeister Meißl eingebrachte Aufsichtsbeschwerde betreffend „Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)“. Es liegt jetzt eine schriftliche Stellungnahme vom Amt der Stmk. Landesregierung, Referat Gemeindeaufsicht vom 01.07.202 vor, worin festgehalten wird, dass keine gemeinderechtlichen Bestimmungen verletzt wurden, die Aufsichtsbeschwerde wurde abgewiesen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Verhandlungsschrift vom 25. März 2021
- Pkt. 2 GB Finanzen
 - A) Änderung der Parkgebührenverordnung
 - B) Sozialfonds der ehem. Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
 - a) Änderung der Statuten
 - b) Bildung einer Rücklage
 - C) Allgemeine Rücklagen
 - a) Entnahmen zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe
 - b) Zuweisungen bei kurzfristiger Überliquidität
 - D) Kaufvertrag IMMORENT RASTA – Grundverwertungsgesellschaft m.b.H – Stadtgemeinde Mürzzuschlag
 - E) Überplanmäßige Ausgaben und deren Bedeckung
 - a) Amtsausstattung Rathaus
 - b) Flugdächer Siedlungsgasse

- Pkt. 3 GB Stadtplanung
- A) Auflassung der Widmung öffentl. Gut Grundstück 653/7, EZ 2444 KG 60517 (Frachtenstraße)
 - B) Nachtrag zum Kaufvertrag Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Sparkasse Mürzzuschlag, Grundstück 653/7, EZ 2444 und Grundstück 13/5, EZ 1834, beide KG 60517
 - C) Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2021
 - D) B23/S6 Grenzbereinigung Anschlussstelle Mürzzuschlag-West, KG 60507 Ganz, Änderung der Widmung nach § 47 GemO
 - E) Raumplanung – Auflagebeschluss ÖEK 1.01 und FLÄWI 1.01, Erweiterung Sondernutzung Energieerzeugung (solid)
 - F) Raumplanung – Revision ÖEK 1.0 und FLÄWI 1.0
 - a) Behandlung von Einwendungen nach Auflage
 - b) Ergänzung des Endbeschlusses des GR vom 25.03.2021
 - G) PV-Anlage Mittelschule Peter Rosegger – Dachflächennutzung „Leihe“
 - H) PV-Anlage Volksschule Hönigsberg – Dachflächennutzung „Leihe“
 - I) Weiterführung des Taxigutschein-Systems „mobiles Mürzzuschlag“ ab 01.07.2021 bis 30.06.2022
- Pkt. 4 GB Bürgerservice
- A) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2021/2022
 - B) Subvention Caritas Lerncafe
 - C) Subvention Rettet das Kind
 - D) Neufestsetzung der Richtlinien Schulstartgeld 2021/2022
 - E) Sondersubvention Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft - „Internationales Brahmsfest 2021“
 - F) Sondersubvention Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft - „Eine ehrbare Annäherung“
 - G) Zuschussvereinbarung zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark
 - H) Grundsatzbeschluss Kinderkrippe
- Pkt. 5 Wirtschaftsförderung – HNO-Facharzt
- Pkt. 6 Entsendung von Mitgliedern in die Tourismuskommission des neuen Tourismusverbandes Hochsteiermark
- Pkt. 7 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO
- A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag
 - B) Abfallverband – Mürzverband
- Pkt. 8 Prüfungsausschuss – Bericht

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. März 2021

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 25. März 2021 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) GB Finanzen

A) Änderung Parkgebührenverordnung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat eine Parkgebührenverordnung am 15.12.2015 beschlossen, diese wurde am 29.09.2016, am 19.05.2020 und am 17.09.2020 novelliert.

Um die Parksituation für das Schulpersonal der Mittelschule in der Roseggergasse zu verbessern, sowie Kurzparkplätze am Parkplatz am Kreisverkehr Frachtenstraße vis à vis der Sparkasse für den Kundenverkehr zu schaffen, soll die Parkgebührenverordnung wie im Antrag folgend geändert werden.

Durch die Maßnahme in der Roseggergasse wird gleichzeitig auch die Möglichkeit zur Einrichtung einer „Hol- und Bringzone“ geschaffen.
Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt. Es kam zu keinem Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Abstimmung ergab drei Zustimmungen, eine Gegenstimme und zwei Stimmenthaltungen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge die folgende Änderung der Parkgebührenverordnung vom 15.12.2015, geändert am 29.09.2016, am 19.05.2020 und am 17.09.2020, beschließen:

§ 1

Abgabegegenstand

(1) lautet:

Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehenden, im Stadtgebiet Mürzzuschlag mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen wird für die Zeit von werktags Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr und werktags Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht.
(gebührenpflichtige Kurzparkzonen):

Stadtplatz

Wiener Straße (Kreuzung Obere Berggasse bis Kreuzung Roseggergasse)

Parkplatz am Kreisverkehr Frachtenstraße

Untere Berggasse

(2) lautet:

Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den im Übersichtsplan (Anhang 1a und 1b zu dieser Verordnung) dargestellten Parkflächen (Bodenmarkierung) wird für die Zeit von werktags Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr und werktags Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (**gebührenpflichtige Parkplätze**):

Parkplatz Ost (Anlage 1a)

Parkplatz Roseggergasse (Anlage 1b)

§ 6

Inkrafttreten

(2) lautet:

Diese Verordnungsänderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die planlichen Darstellungen - Anlage 1a, Anlage 1b - bilden einen integrierenden Bestandteil des Referentenberichtes sowie der Verhandlungsschrift.

Wortmeldung: Vizebürgermeister Arnd Meißl

Einstimmiger Beschluss.

B) Sozialfonds der ehem. Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

a) Änderung der Statuten

b) Bildung einer Rücklage

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 19.06.1991 wurde die Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (KFA) mit Wirksamkeit 01.07.1991 aufgelöst und die Versicherten (öffentlich-rechtliche Bedienstete und Ruhegenussempfänger) gemäß dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetz (B-KUVG) unter den Krankenversicherungsschutz der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) gestellt. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat eine einmalige Kapitaleinlage seitens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Höhe von ATS 300.000,-- in einem Wertpapierfonds zu veranlassen. Die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH leistete ebenfalls einmalig eine entsprechende Zahlung in

gleicher Höhe. Gemäß den Bestimmungen der mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.1991 geltenden Statuten des „Sozialfonds der ehemaligen Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag“ sind die beiden Beträge in Gesamthöhe von ATS 600.000 in einem mündelsicheren Wertpapierfonds zu veranlagern, aus dessen jährlichem Netto-Zinsertrag eine teilweise Abgeltung der von den Versicherten an die BVA zu leistenden Behandlungsbeiträge erfolgt. Diese Behandlungsbeiträge wurden von der KFA der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nicht eingehoben und stellen demnach eine Verschlechterung für die Versicherten gegenüber der ehemaligen gemeindeeigenen Krankenfürsorgeanstalt dar.

Mit Überweisung vom 19.03.2019 wurde die im Wertpapierdepot befindliche Bundesanleihe 2008 - 2019, im Nennwert von € 30.000,-- zur Gänze ausgeschüttet. Es war leider nicht mehr möglich, Wertpapiere mit einem hohen Zinsertrag ohne Kapitalverlust in Höhe dieses Betrages anzukaufen.

Mit Überweisung vom 30.03.2020 wurde die noch im Wertpapierdepot befindliche Anleihe der Erste Group Bank AG in Höhe von € 9.000 zur Gänze ausgeschüttet und ebenfalls nicht wieder veranlagt.

Da derzeit und in naher Zukunft keine gewinnbringenden Wertpapiere ohne Kapitalverlust angeschafft werden können, die eine jährliche Zinsausschüttung wie in den Statuten festgelegt gewährleisten, soll der Gesamtbetrag von € 39.000 einer neu zu bildenden zweckgebundenen Rücklage zugeführt und die Statuten des Sozialfonds der KFA entsprechend geändert werden. Die jährliche Ausschüttung an die Anspruchsberechtigten soll von dieser Rücklage bedeckt werden und maximal insgesamt € 1.000 betragen. Dieser Betrag in Höhe von € 1.000 ist ein Durchschnittswert der Zinsausschüttungen der letzten drei Jahre.

Rechtslage

Gemäß den Statuten des Sozialfonds der ehemaligen Mitglieder der KFA Mürzzuschlag bedarf die Änderung der Statuten eines Beschlusses des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Im Voranschlag 2021 unter Ansatz 01800 wurde vorsorglich der Ankauf von Wertpapieren in Höhe von € 39.000 sowie Ausschüttung, Zinserträge, KEST und Depotspesen geplant.

Außerplanmäßig sollen nun die 2019 und 2020 erhaltenen € 39.000 einer neu zu bildenden, zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve zugeführt werden.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgende Anträge im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

- a) *Änderung der Statuten lt. Beilage N), die einen integrierenden Bestandteil dieses Referentenberichts bildet.*
- b) *Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve mit einer außerplanmäßigen Zuführung von € 39.000*

Einstimmiger Beschluss.

Beilage N) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

C) Allgemeine Rücklagen

- a) **Entnahmen zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe**
- b) **Zuweisungen bei kurzfristiger Überliquidität**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Die Ein- und Auszahlungen der Stadtgemeinde Müzzzuschlag werden fast ausschließlich über das Girokonto bei der Sparkasse Müzzzuschlag (IBAN AT35 2082 8000 0000 3418) abgewickelt.

Da für dieses Konto kein Überziehungsrahmen besteht, ist es notwendig, für die ständige Deckung des Girokontos Sorge zu tragen.

Liquiditätsengpässe entstehen hauptsächlich um die Monatsmitte (Gehaltszahlungen, Krankenkassenbeiträge, Finanzamt, Sozialhilfeverband...) oder bei Darlehensfälligkeiten.

Überliquidität ergibt sich vor allem bei Erhalt von Ertragsanteilen bzw. bei Erhalt der vorgeschriebenen Haus- und Grundbesitzabgaben.

Aus diesem Grund wäre es notwendig, dass vom Geschäftsbereich Finanzen kurzfristig die erforderlichen Entnahmen von bzw. Zuführungen an die allgemeinen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve

- Nr. 1787 „Allgemeine Rücklage“, Konto Nr. 0410-408116
- Nr. 1439 „Erhaltungs-RL Infrastruktur“, Konto Nr. 0011-071081

vorgenommen werden dürfen.

Sämtliche kurzfristige Entnahmen bzw. Zuführungen sind umgehend bzw. bis spätestens 31.12. jeden Jahres auszugleichen.

Rechtslage

Gemäß § 43 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund dieser Vorgehensweise entstehen keine Sollzinsen bzw. können geringfügige Habenzinsen lukreiert werden. Auch die Inanspruchnahme eines Kassenkredites würde höhere Kosten verursachen.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgende Anträge im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Geschäftsbereich Finanzen notwendige

- a) Entnahmen zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe sowie*
- b) Zuweisungen bei kurzfristiger Überliquidität*

von bzw. an die allgemeinen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve vornehmen darf („Allgemeine Rücklage“ und „Erhaltungsrücklage Infrastruktur“).

Einstimmiger Beschluss.

D) Kaufvertrag IMMORENT RASTA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H – Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist Leasingnehmerin des TOP 4 bzw. Mieterin und Leasingnehmerin des TOP 5 (vormals TOP 5 und 6) der Liegenschaft 8680 Mürzzuschlag, Sparkassenplatz 1-3. Vermieterin bzw. Leasinggeberin ist die IMMORENT RASTA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.

Die beiden TOP's werden als Ordinationen genützt und sind von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an Frau Dr. Taimler (TOP 4) und an Herrn Dr. Graf-Althon (TOP 5) vermietet.

Lt. bestehender Verträge steht der IMMORENT-RASTA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H die Ausübung eines Andienungsrechtes zu und verkauft diese zu den in den bestehenden Verträgen bereits vereinbarten Kaufpreisen das TOP 4 und TOP 5 an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu folgenden Konditionen:

Leasingvertrag (TOP 4 und 6)

Kaufpreis:	Euro	137.359,33
Zahlungsbetrag:	Euro	00,00

Mietvertrag (TOP 5)

Kaufpreis:	Euro	103.000,00
Zahlungsbetrag:	Euro	103.000,00 (keine UST fällig)

Kaufvertrag siehe Beilage O).

Rechtslage

Gemäß § 43 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkung

Der Kauf der Tops 4 und 5 inkl. der anfallenden Nebenkosten ist im Voranschlag 2021 auf Haushaltsstelle 5/84620/010000 geplant.

Die ebenfalls budgetierte Bedeckung erfolgt durch eine Entnahme von der „Allgemeinen Rücklage“ (Kontengruppe 895000) bzw. durch das Guthaben der angesparten Kaution (Kontengruppe 305000).

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Kauf von TOP 4 und TOP 5 der Liegenschaft 8680 Mürrzuslag, Sparkassenplatz 1-3, zu einem Kaufpreis von Euro 240.359,33 abzüglich des lt. Immobilienleasingvertrag bestehenden Eigenmittelrückforderungsanspruches in der Höhe von Euro 137.359,33, somit Euro 103.000,- lt. Kaufvertrag (Beilage O) beschließen. Der Kaufvertrag ist integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage O) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

E) Überplanmäßige Ausgaben und deren Bedeckung

a) Amtsausstattung Rathaus

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Durch die Organisationsreform der Stadtgemeinde Müzzzuschlag sind diverse Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Einrichtungsgegenstände sind für die Neusituierung – Büro Standesamt im Erdgeschoß, ehem. Zentralstelle – vorgesehen. Die Kosten hierfür betragen € 7.100 inkl. USt.

Auf der Haushaltsstelle „Zentralstelle – Amtsausstattung 5/01000/042000“ sind bereits € 20.000 budgetiert und wurden diese für den Umbau des kleinen Sitzungssaales in das Büro der „Stabstelle IT“ verwendet. Zum Zeitpunkt der Erstellung des VA 2021 waren die weiteren Umbaumaßnahmen noch nicht bekannt.

Um die notwendigen Bestellungen rasch vornehmen zu können, ist der Beschluss dieser überplanmäßigen Aufwendungen dringend erforderlich und werden diese in den Nachtragsvoranschlag 2021 aufgenommen.

Rechtslage

Gemäß § 79 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. *„hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen Mittelverwendungen (außerplanmäßig oder überplanmäßig), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.“*

Finanzielle Auswirkung

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten Mehraufwendungen im Gesamtbetrag von € 7.100 erfolgt durch Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2021 bei den „gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile)“.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Mittelverwendung für die Amtsausstattung im Rathaus in Höhe von € 7.100 inkl. USt und deren Bedeckung durch Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2021 bei den „gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, DI Karl Rudischer, Christiana Schwalm und Josef Budl.

Einstimmiger Beschluss.

b) Flugdächer Siedlungsgasse

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Im VA 2021 ist für die Errichtung der Flugdächer Siedlungsgasse ein Betrag von € 70.000 geplant worden. Durch die Auswirkung der Corona-Pandemie sind die Preise der Rohmaterialien – Stahl, Dachpaneele, usw. – um ca. 35 % gegenüber der Schätzung gestiegen. Weiters musste eine neue Zufahrtslösung auf eigenem Grundstück geschaffen werden.

Es ergeben sich daher Mehraufwendungen in Höhe von € 30.000 exkl. USt. Diese überplanmäßigen Aufwendungen auf der Haushaltsstelle 5/84611/010000 sollen durch eine überplanmäßige Entnahme aus der „Garagen-Rücklage“ bedeckt werden.

Rechtslage

Gemäß § 79 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. *„hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen Mittelverwendungen (außerplanmäßig oder überplanmäßig), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.“*

Finanzielle Auswirkung

Die überplanmäßigen Mehraufwendungen beim Vorhaben „Flugdächer Siedlungsgasse“ sind durch eine überplanmäßige Entnahme aus der „Garagen-Rücklage“ gedeckt.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Mittelverwendung beim Vorhaben „Flugdächer Siedlungsgasse“ in Höhe von € 30.000 exkl. USt. und die überplanmäßige Rücklagenentnahme von der „Garagen-Rücklage“ in Höhe von ebenfalls € 30.000 beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und Josef Budl.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) GB Stadtplanung

A) Auflassung der Widmung öffentliches Gut Grundstück 653/7, EZ 2444, KG 60517 (Frachtenstraße)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

In der GR Sitzung vom 21.3.2019 wurde der Verkauf des Areals frühere Gemeinde Ganz bzw. Fa. Lumak und Videothek an die Sparkasse Mürzzuschlag beschlossen. Die Kaufvertragserrichtung wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Zsizsik & Dr. Prattes, Bruck/M., durchgeführt.

Um eine Grundbuchseintragung durchführen zu können, wird in der GR Sitzung vom 7.7.2021 ein Nachtrag zum vorerwähnten Kaufvertrag vom GR beschlossen.

Da das Grundstück 653/7, EZ 2444, KG 60517 mit einem Ausmaß von 1.143 m² jetzt, aber auch in Zukunft keinerlei Verwendung als öffentliche Verkehrsfläche hat, soll dieses aus der Nutzung „Öffentliches Gut“ (GemO § 72) ausgeschieden werden und in freies Gemeindevermögen (GemO § 73) mittels Verordnung umgewandelt werden. Die Verordnung gilt als integrierter Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Beilagen bilden der Lageplan, ein Grundbuchauszug und die Verordnung. (Beilage A)

Mit Verordnung vom 27.9.2019, welche in der GR Sitzung vom 26.9.2019 beschlossen wurde, wurde bereits einmal die Widmungsänderung des Grundstückes 653/7, damals jedoch mit 198 m², beschlossen.

In der Zwischenzeit wurde ein Teilungsplan des Büros DI Sommer GZ 5119 vom 3.12.2019 durchgeführt und hat sich die Flächenausmaß des Grundstückes 653/7 auf 1.143 m² erhöht.

Tatsächlich wurde dieses Grundstück zur Gänze an die Sparkasse verkauft (Kaufvertrag vom 26.4.2019)

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 08-06-2021 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Auflassung der Widmung „Öffentliches Gut“, des Grundstückes 653/7, EZ 2444, KG 60517, mit einer Fläche von 1.143 m² und die Umwandlung in freies Gemeindevermögen, mittels Verordnung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Auflassung der Widmung „Öffentliches Gut“, des Grundstückes 653/7, EZ 2444, KG 60517, mit einer Fläche von 1.143 m² und die Umwandlung in freies Gemeindevermögen mittels Verordnung, (Beilage A), beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Stefan Kroisleitner verlässt um 17.32 Uhr den Saal.

B) Nachtrag zum Kaufvertrag Stadtgemeinde Müzzzuschlag – Sparkasse Müzzzuschlag, Grundstück 653/7, EZ 2444 und Grundstück 13/5, EZ 1834, beide KG 60517

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Die Sparkasse Müzzzuschlag beabsichtigte 2019 einen Neubau im Stadtzentrum zu errichten. Das Areal der ehemaligen Molkerei in der Frachtenstraße eignet sich für den neuen Standort am besten. Die Liegenschaft stand im Eigentum der Stadtgemeinde und ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan im Bauland Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 - 2,5 eingereiht.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2019 wurde auf Basis eines vorliegenden Kaufvertrages der Verkauf an die Sparkasse Müzzzuschlag beschlossen.
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2019 wurde die Nutzungsänderung von öffentlichem Gut des Grundstückes 653/7, EZ 2444, KG 60517 ins freie Gemeindevermögen beschlossen und mittels Verordnung kundgemacht.

Mit vorliegenden Beschlüssen hat die Kanzlei Dr. Zsizsik & Dr. Prattes, Bruck, die grundbücherlich Durchführung beantragt und erfolgte ein dahingehender Grundbuchsbeschluss, welcher rechtskräftig wurde.
Neben der Eigentumsübertragung sollte eine neue Grundstücksausbildung/Abtretung, aber auch Änderung der Grundstücksnummern und die Widmungskategorie, sowie Eintrag der neuen Eigentümerin erfolgen.

Die tatsächliche Ist-Situation ist im Grundbuchauszug/Plan/GB Beschluss (Beilage B) abgebildet.

Nachtrag zum Kaufvertrag:

Zur Durchführung des vertragskonformen Zustandes im Grundbuch ist es nun erforderlich, den von der Kanzlei Dr. Zsizsik & Dr. Prattes ausgearbeiteten „Nachtrag zum Kaufvertrag vom 26-04-2019“ (Beilage C) vom Gemeinderat zu beschließen.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 idGF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindelienschaften hat in seiner Sitzung vom 08-06-2021 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Verkauf der Grundstücke 653/7 EZ 2444 und 13/5 EZ 1834, beide KG 60517, in der Frachtenstraße soll nach den Bedingungen des „Nachtrages zum Kaufvertrag vom 26-04-2019“ auf Basis des vorliegenden Kaufvertragsentwurfes von Dr. Zsizsik & Dr. Prattes beschlossen werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Grundstücke 653/7, EZ 2444 und 13/5, EZ 1834, beide KG 60517, in der Frachtenstraße nach den Bedingungen des „Nachtrages zum Kaufvertrag vom 26-04-2019“ auf Basis des vorliegenden Kaufvertragsentwurfes von Dr. Zsizsik & Dr. Prattes (Beilage C) beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilagen B) und C) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Stefan Kroisleitner kehrt um 17.35 wieder in den Saal zurück.

C) Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2021

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Andreas Kadlec.

Sachverhalt

Die erstellten Entwürfe für die Aufteilung der Jahrespacht 2021 wurden vor der Vorlage an den Gemeinderat von 01.03.2021 bis 31.03.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und die Auflage entsprechend kundgemacht.

In die Aufteilungsentwürfe der Gemeindejagden wurde keine Einsicht genommen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag beträgt EUR 311,10 und wurde bei der Gemeindekasse am 15.03.2021 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz beträgt EUR 735,80 und wurde bei der Gemeindekasse am 09.03.2021 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Ganz beträgt EUR 533,13 und wurde bei der Gemeindekasse am 22.02.2021 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Lambach beträgt EUR 211,53 und wurde bei der Gemeindekasse am 01.03.2021 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Eichhorntal beträgt EUR 424,87 und wurde bei der Gemeindekasse am 31.03.2021 hinterlegt.

Die genauen Aufteilungsentwürfe sind dem nachfolgenden Antrag zu entnehmen.

Rechtslage

Gemäß § 21 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF LGBl. Nr. 59/2018 ist der jährliche Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Aufteilung der Jahrespacht gemäß vorliegendem Aufteilungsentwurf zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Der Jagdpachtschilling der Jagdpächter wurde unter dem Verwahrgeldkonto 0/000/3692 eingenommen. Der Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer der Gemeindejagdgebiete wird unter 9/000/3692 ausbezahlt. Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben werden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse und werden unter 2/900/853 verbucht.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufteilung der Jahrespacht für das Jahr 2021 gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF wie folgt beschließen.

- für die Gemeindejagd KG Mürzzuschlag:
 1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 10ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 3,-) lt. nachstehender Listung

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Listung Gemeindejagd KG Mürzzuschlag:

Grundeigentümer	Hausname	Land u. forstwirtschaftliche Fläche
RIEGLER Georg	vgl. Pölzbauer	35,9483 ha
RINNHOFFER Annemarie u. Karl	vgl. Bamelbauer	31,5516 ha
MAYERHOFFER Alexander	vgl. Stöckelhuber	28,5996 ha
LUKAS Franz	vgl. Bachner	26,8170 ha
HOCHREITER Herbert	vgl. Poldlbauer	25,6356 ha
LEITNER Michael	vgl. Anderlbauer	26,2717 ha
HIRSCH Günther	vgl. Fuchs	24,3267 ha
DI STOPPACHER Ursula u. Christian	vgl. Blossbauer	24,7384 ha
BRENNER Herbert	vgl. Hintermüller	18,2265 ha
RINNHOFFER Sabine u. Manfred	vgl. Pichlbauer	17,1366 ha
RIEGLER Hubert	vgl. Gneindl	25,4970 ha
NARNHOFFER Helmut	vgl. Moser	13,7443 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. Flächen < 1ha		738,5103 ha
		<u>1.037,0036 ha</u>

- für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz, die Gemeindejagd KG Ganz, die Gemeindejagd KG Lambach und die Gemeindejagd KG Eichhorntal gilt gleichlautend
 1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.
 2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Listung Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz:

Grundeigentümer	Hausname	Land u. forstwirtschaftliche Fläche
GLETTHOFFER Hermeline u. Andreas	vgl. Nansenheim	12,7512 ha
RIEGLER Manfred	vgl. Voithlbauer	22,7116 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vgl. Grabner	45,9646 ha
Verlassenschaft Ing. RINNHOFFER Friedrich	vgl. Hasenbauer	48,8641 ha
MATZBACHER Anna	vgl. Schaller	25,4448 ha
PILLHOFFER Erich	vgl. Hackl	23,6957 ha
MASETTI Christine	vgl. Kulmesbauer	23,4064 ha
REISENEGGER Anton	vgl. Schattleitner	22,8684 ha
Ing. RINNHOFFER Andreas	vgl. Vestlbauer	11,7672 ha
PINK Brigitte	vgl. Pichler	23,7452 ha
RIEGLER Viktor u. Irmgard	vgl. Michlbauer	29,0635 ha
RINNHOFFER Michaela u. Gerold	vgl. Lammer	32,6737 ha

RUSCHIZKA Claudia	vlg. Buchleitner	61,5909 ha
HALMDIENST Michael u. Judith	vlg. Peterbauer	62,8885 ha
TABERHOFER Johann	vlg. Grubbauer	34,0771 ha
TABERHOFER Reinhold	vlg. Poldlbauer	53,3745 ha
PAAR Christian	vlg. Rosenmoar	33,6295 ha
TABERHOFER Andrea u. Rupert	vlg. Eckbauer	18,5893 ha
WEISSENBOCK Maria u. Peter		1,1716 ha
KÖNIGSHOFER Helmut	vlg. Berger	25,3532 ha
IGL Stefan	vlg. Hansbauer	35,1507 ha
SCHALLENBERGER Friedrich	vlg. Joklbauer	23,2525 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	23,8951 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. Flächen < 1ha		39,8701 ha
		<u>735,7994 ha</u>

Listung Gemeindejagd KG Ganz:

Grundeigentümer	Hausname	Land u. forstwirtschaftliche Fläche
SCHMALLEGGER Johann	vlg. Glashütter	70,4818 ha
DIMAI Rosemarie		68,2074 ha
PUTZGRUBER-FUCHS Gerlinde u. PUTZGRUBER Karl	vlg. Magerl	63,5075 ha
RINNHOFFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	52,2671 ha
PINK Gregor	vlg. Nicklbauer	48,2207 ha
PAAR Karin u. Thomas	vlg. Haunzwickl	30,1761 ha
MAIERHOFER Ernst jun.	vlg. Halbbauer	24,9542 ha
HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	23,8395 ha
HALMDIENST Michael u. Judith	vlg. Peterbauer	23,0693 ha
LINSBERGER Stefan	vlg. Irgbauer	22,5394 ha
HOCHREITER Michael Dr.	vlg. Ungersbacher	22,5721 ha
RINNHOFFER Andrea u. Franz	vlg. Gaberbauer	21,1278 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vlg. Grabner	16,8016 ha
LEITNER Michael	vlg. Anderlbauer	10,7512 ha
MITTLINGER Renate u. Jakob	vlg. Premmer	8,4285 ha
PÖLZL Ingrid u. Franz		1,4095 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 1ha		24,7799 ha
		<u>533,1336 ha</u>

Listung Gemeindejagd KG Lambach:

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
RINNHOFFER Manfred	vlg. Stürzer	100,9717 ha
PIMESHOFER Hubert	vlg. Karlbauer	32,9204 ha
LUKAS Herta u. Josef	vlg. Ziegler	30,5121 ha
RINNHOFFER Martin	vlg. Lahnholz	25,3131 ha
HAINZL Karl	vlg. Kogler	21,8140 ha
		<u>211,5313 ha</u>

Listung Gemeindejagd KG Eichhorntal:

Grundeigentümer	Hausname	Land u. forstwirtschaftliche Fläche
ROTHWANGL Bernhard	vlg. Sonnleitner	25,6976 ha
ROTHWANGL Siegrid	vlg. Hans im Stein	54,2854 ha
HAAGEN Markus	vlg. Tonibauer	75,3950 ha
KÖCK Peter	vlg. Hofbauer	45,8165 ha
RINNHOFFER Paul	vlg. Ganster	55,0796 ha
GILG Erich	vlg. Seppbauer	53,7261 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	20,2631 ha
HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	18,5644 ha
HIRSCH Günther	vlg. Fuchs	11,2741 ha
RINNHOFFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	6,2680 ha
RINNHOFFER Helmut	vlg. Grübelbauer	3,1599 ha
RINNHOFFER Johann	vlg. Grübelbauer	1,4073 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. Flächen < 1ha		46,2078 ha
		<u>417,1448 ha</u>

Einstimmiger Beschluss.**D) B23/S6 Grenzbereinigung Anschlussstelle Mürzzuschlag-West, KG 60507 Ganz, Änderung der Widmung nach § 47 GemO**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Im Zuge der Endvermessung Anschlussstelle Mürzzuschlag West wurden von Seiten des Landes diverse Grenzkorrekturen mit dem vorhandenen Naturbestand und Bauwerksbestand vermessen und sollen nun grundbücherlich durchgeführt werden. Die Grundstücksveränderungen sind im beiliegenden Teilungsplan GZ 5455 vom 26.3.2021 vom Büro DI Sommer (Beilage D), sowie in der Vermessungsurkunde GZ 5455 (Beilage E) zur Verbücherung vorgeschlagen.

Änderung der Widmungskategorie

Gleichzeitig soll mit beiliegender Verordnung die Widmungskategorie der im Teilungsplan GZ 5455 und der Vermessungsurkunde GZ 5455 von DI Sommer von privaten Grundbuchseinlagen abbeschriebenen und dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschriebenen Flächen als „Öffentliches Gut“ (Verkehrsflächen) gewidmet werden.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Basis dieser Widmungsänderung bildet die beiliegende Verordnung (Beilage F), welche kundzumachen ist.

Finanzielle Auswirkung

Die anfallenden Rechts- und Vermessungskosten werden vom Land Steiermark getragen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 08.06.2021 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Grundstücksveränderung gemäß dem Teilungsplan GZ 5455 vom 26.3.2021 (Beilage D), sowie der Vermessungsurkunde GZ 5455 (Beilage E) beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat die Änderung der Widmungskategorie für jene Grundstücke oder Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, in die Widmungskategorie Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) und für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben gemäß beiliegender Verordnung (Beilage F) beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilagen (D, E und F) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift).

E) Raumplanung – Auflagebeschluss ÖEK 1.01 und FLÄWI 1.01, Erweiterung Sondernutzung Energieerzeugung (solid)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Im Bereich des unteren Teils der sog. Maierhoferwiese wurde in den letzten Jahren eine Warmwassersolaranlage durch die Fa. Solid errichtet und speist diese ins Fernwärmenetz der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ein.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Betrieb hat der Grundeigentümer Alexander Maierhofer gemeinsam mit der Firma Solid um die raumplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Projektes mit Ansuchen vom 9.3.2021 angesucht.

Das Büro Franz Radaschitz wurde mit STR Beschluss zur Erstellung der Unterlagen für diverse Energieerzeugungsanlagen (PV + Warmwassersolar) beauftragt.

Für das gegenständlichen Verfahren ist der Ablauf des Verfahrens vom Land Steiermark gem. ROG 2010 vorgegeben.

Als Entwurf für den Auflagebeschlusses liegen die Unterlagen (Beilage G) vor:

Änderung ÖEK 1.01 – Auflagebeschluss:

- Verordnung
- Pläne
- Erläuterung

Änderung Fläwi 1.01 – Auflagebeschluss

- Verordnung
- Erläuterung
- Anhänge / Pläne, Bilder

Die vorbeschriebenen Auflageunterlagen bilden die Basis für den Beschlusses durch den Gemeinderat.

Rechtsgrundlage für die Planung (Verordnung) sind das Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 und die Gemeindeordnung. Die Planung erfolgt gemäß den Verfahrensvorschriften im § 24 des StROG 2010 (ÖEK) und § 38 (FWP). Demnach muss die Planung zunächst mindestens acht Wochen zur Einsicht aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer, die Nachbargemeinden und eine Reihe von Dienststellen verständigt werden. Während der Auflage kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen bekannt geben. Die Einwendungen müssen vor dem Beschluss des ÖEK vom Gemeinderat beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Beschluss einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig. Die endgültige Fassung der Planung wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister samt Vorschlag zur Einwendungsbehandlung zum Beschluss vorgelegt. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat muss die Planung der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie tritt nach Genehmigung und anschließender Kundmachung in Kraft.

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Gemeindelienschaften hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Auflage der ÖEK Änderung 1.01, sowie die Auflage der Fläwi Änderung 1.01, (Erweiterung Sondernutzung Energieerzeugung, solid) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Auflageentwürfe Solarthermie ÖEK Änderung 1.01 und Fläwi Änderung 1.01, Erweiterung Sondernutzung Energieerzeugung (solid), samt Beilage G), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Christiana Schwalm, Thomas Gstättnr, Ilse Schmalix und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mehrheitlich mit 19 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Christiana Schwalm

Beilage G) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

F) Raumplanung – Revision ÖEK 1.0 und FLÄWI 1.0

a) Behandlung von Einwendungen nach Auflage

b) Ergänzung des Endbeschlusses des GR vom 25.03.2021

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) 2010 i.d.g.F. sind gemäß § 42 a neugebildete Gemeinden und Gebietsänderungen zur Durchführung einer sogenannten Revision, d.h. zur Anpassung bzw. Neuauftellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nach erfolgter Zusammenlegung von Gemeinden verpflichtet.

Mit Kundmachung vom 23.5.2016 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mürzzuschlag die Änderung und Ergänzung des bestehenden Flächenwidmungsplanes, sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Revision) kundgemacht.

Dies wurde aufgrund der Gemeindestruktureform, welche mit 1.1.2015 in Kraft getreten ist und zur Fusion der Gemeinde Ganz mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zur Stadtgemeinde Mürzzuschlag geführt hat, gesetzlich notwendig.

Gemäß § 42 a ROG 2010 sind Fusionsgemeinden verpflichtet, ehestmöglich – spätestens jedoch innerhalb von 5 Jahren ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung (01.01.2015) – eine Revision einzuleiten und abzuschließen.

Aufgrund des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. ist das genaue Ablaufschema für die Änderung ÖEK und Fläwi (Revision) festgelegt.

Wie im Ablaufschema zur Abwicklung der Revision vorgesehen, wurden div. Dienststellen, sowie Abteilungen des Landes nachweislich verständigt. Weiters erfolgte die Veröffentlichung:

- durch Kundmachung an der Amtstafel,
- durch Artikel in der Gemeindezeitung 3/2016
- durch Artikel auf der Homepage der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Im Zuge des Verfahrens sind von den gehörten Stellen, aber auch div. Grundstückseigentümern Änderungswünsche betreffend der Ausweisung ihrer Grundstücke eingelangt.

Bereits vorliegende gesammelte Anträge wurden ebenfalls in das Verfahren aufgenommen.

Nunmehr wurde auf Basis der eingegangenen Anträge von Grundstückseigentümern, aber auch der Anträge/Hinweise von öffentlichen Stellen unter Einbeziehung von sonstigen raumplanerischen Vorgaben ein sog. Entwurf für das örtliche Entwicklungskonzept 1.0, sowie ein Entwurf für den Flächenwidmungsplan 1.0 erarbeitet und vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.11.2020 die Auflage des Entwurfes beschlossen.

Von diesem Auflagebeschluss erfolgte die Verständigung gemäß Vorgaben des Ablaufschemas an diverse öffentliche Stellen, Abteilung 13, von Änderungen betroffene Grundstückseigentümer mittels RSb und weiters wurde der Auflagebeschluss an der Amtstafel, aber auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Mürzzuschlag kundgemacht.

In der Auflagefrist von 22.1.2021 bis einschließlich 19.3.2021 (8 Wochen) ist der Entwurf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jene Unterlagen, bei denen dies technisch möglich war, waren auch über die Homepage der Stadtgemeinde allgemein einzusehen.

Weiters wurde während der Auflagezeit ein sog. Planertag abgehalten und zu einer öffentlichen Versammlung geladen.

a) Behandlung von Einwendungen/Stellungnahmen (Abweichung von der Auflage)

Während der Auflagefrist sind bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mehrere Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingelangt und wurden diese von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Zusammenarbeit mit dem Raumplaner für eine Beantwortung vorbereitet.

Im Ablaufschema ist auch vorgesehen, Grundstückseigentümer ein weiteres Mal zu hören, wenn auf Basis von Einwendungen im Endbeschluss noch Änderungen eingearbeitet werden, welche von der Auflagevariante abweichen. Im konkreten Fall ist dies hauptsächlich durch:

- Bekanntgabe von archäologischen Bodenfundstätten (Bundesdenkmalamt)
- Falsche Zonenausweisung im GIS im Bereich kleiner Ganzbaches (Wildbach)
- Festlegung von Oberflächenentwässerungskonzepten bei Baulandaufschließungen als Aufschließungserfordernis (Abt.14)

Von den verständigten Grundstückseigentümern (132 Rsp.Briefe) sind dagegen 10 Einwendungen eingelangt (Beilage H) und wurden diese vom Büro Radaschitz in Abstimmung mit dem GB-Stadtplanung geprüft, um eine sog. "Einwendungsbehandlung" dem Gemeinderat vorzuschlagen.

Die auf Basis der Beilage zum Referentenbericht zu Punkt a (Beilage I) vorbereitete Einwendungsbehandlung möge der Gemeinderat beschließen. Für den Bereich kl. Ganzbach wurde in Abstimmung mit der WLV und der Abt.13 eine, zum Beschluss vom 25.3.2021 geringfügig abweichende Lösung erarbeitet, in welcher die Gebäudeflächen im Bauland bleiben, obwohl eine rote Zone ausgewiesen ist. (Lagerhaus/Hölbfer/Putzgruber/....)

Sowohl WLV, als auch die Abt.13 wurden bereits schriftlich gehört.

b) Ergänzung des Endbeschlusses ÖEK 1.0 und Fläwi 1.0

Nach durchgeführtem Revisionsverfahrens, Kundmachung der Auflage gem. ROG 2010 und der Behandlung von Einwendungen wurde auf Basis nachfolgender Unterlagen der Endbeschluss der Revision ÖEK 1.0 bzw. Fläwi 1.0 in der Gemeinderatssitzung vom 25-03-2021 Punkt 7 B beschlossen.

Die Beschlussunterlagen bestehen aus:

- ÖEK 1.0 Verordnung
- ÖEK 1.0 Erläuterung
- ÖEK 1.0 Pläne

sowie

- Fläwi 1.0 Verordnung
- Fläwi 1.0 Erläuterung
- Fläwi 1.0 Pläne

Nunmehr sollen vom Gemeindeart auf Basis der Beilage zum Referentenbericht zu Punkt b (Beilage I) Ergänzungen des Endbeschlusses vom 25-03-2021 Punkt 7B beschlossen werden.

Als bereits beschlossene Unterlagen gelten die gesamten Beilagen aus dem vorzitierten Beschluss, soweit nicht in der jetzigen Sitzung eine ausdrückliche geänderte Version zum Beschluss vorliegt.

Rechtslage

Wie im Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. vorgesehen, sind Gemeinden verpflichtet eine Revision des geltenden örtlichen Entwicklungskonzeptes, aber auch des Flächenwidmungsplanes durchzuführen.

Gemäß § 42 a ROG 2010 sind Fusionsgemeinden verpflichtet, ehestmöglich – spätestens jedoch innerhalb von 5 Jahren ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung (01.01.2015) – eine Revision einzuleiten und abzuschließen.

Alle Beschlüsse für ÖEK und Fläwi bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindelienschaften hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Behandlung der Einwendungen (Beilage I) und die Ergänzung des Endbeschlusses Revision ÖEK 1.0 und FLÄWI 1.0 auf Basis der vorliegenden Unterlagen (Beilage I) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge nachfolgend beschließen:

- a) *Einwendungsbehandlungen nach Auflage für ÖEK 1.0 und Fläwi 1.0 auf Basis der Beilage I)*
- b) *Ergänzung des Endbeschlusses der sogenannten Revision ÖEK 1.0 und Fläwi 1.0 auf Basis der Beilage I)*

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilagen H) und I) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Die Gemeinderäte Marco Marchetti und Birgit Ruschizka verlassen um 18.34 Uhr den Saal.

G) PV-Anlage Mittelschule Peter Rosegger – Dachflächennutzung „Leihe“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Im Zuge der Dachsanierung der Mittelschule Peter Rosegger gibt es die Möglichkeit, auf einer für die Errichtung einer PV Anlage geeigneten neuen Dachfläche eine dachflächenintegrierte PV Anlage zu errichten.

Im Sinne einer aktiven e5 Gemeinde und dem Trend möglichst viele Stromerzeugungsanlagen als Aufdachanlagen zu errichten, erscheint es sinnvoll, die derzeit stattfindenden Dacherneuerungsarbeiten als Anlass für die Errichtung einer PV Anlage zu nehmen.

Nachdem durch die Schulnutzung nur ein relativ kleiner Anteil des erzeugten PV-Stromes verbraucht wird, wurde mit den Stadtwerken Mürzzuschlag vereinbart, dass diese eine PV-Anlage auf dem Dach errichten sollen.

Für die Benützung eines Teils der Dachfläche zur Errichtung der geplanten PV Anlage wurde eine Vereinbarung vorbereitet, die nun zum Beschluss vorliegt.

Diese Vereinbarung (Beilage J) trägt die Bezeichnung „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß Par. 16 a ElWOG“.

Eckpunkte der Vereinbarung sind:

- Die Stadtwerke errichten auf der bauseits fertiggestellten Dachfläche eine PV-Anlage mit 93,24 kWp
- Sämtliche für die Montage erforderlichen Vorkehrungen, Montagepunkte etc. samt der notwendigen Installation werden von den Stadtwerken errichtet.
- Unabhängig der in der Vereinbarung festgelegten außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten wird vereinbart, dass auf 19 Jahre, das heißt bis zum 31.12.2040, auf ein Kündigungs- bzw. Auflösungsrecht beidseits verzichtet wird.
- Im Falle einer Auflösung sind sämtliche am Dach befindlichen Bauteile binnen einer Frist von 6 Monaten durch die Stadtwerke auf deren Kosten zu beseitigen.
- Sowohl für die Stadtwerke, als auch die Stadtgemeinde, gilt die Vereinbarung auch für Rechtsnachfolger.

Grundsätzlich gilt allgemein, dass die am Dach montierte Anlage eine Jahresleistung von ca. 90.000 kWh produziert. Abhängig von der Nutzungsgewohnheit von Schule wird damit gerechnet, dass zwischen 35.000 kWh und 45.000 kWh des PV-Stroms im eigenen Gebäude verbraucht wird.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Vereinbarung hat die Gebäudeeigentümerin keinerlei Aufwand bzw. Kosten durch die Dachnutzung. Durch Optimierung von Steuerungen und Verbraucher sollte die vorhandene Einleitung des PV Stromes optimiert werden.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen, die vorhandene „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß § 16 a ElWOG“ zu beschließen

Rechtslage

Gemäß Gemeindeordnung § 43 (1) ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Sämtliche mit der Errichtung der Anlage verbundenen Kosten werden von der Betreiberin, den Stadtwerken, Mürzzuschlag bezahlt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 08.06.2021 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Leihe der Dachfläche für die Errichtung einer PV Anlage mit einer Leistung von ca. 93,24 kWp am Satteldach der Mittelschule Peter Rosegger, Grundstücksnummer .1171, EZ 454, KG 60517, Roseggergasse 2, gemäß Vereinbarung (Beilage J) beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilage J) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Die Gemeinderäte Marco Marchetti und Birgit Ruschizka kehren um 18.39 Uhr wieder in den Saal zurück.

H) PV-Anlage Volksschule Hönigsberg – Dachflächennutzung „Leihe“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Im Zuge der Dachsanierung der Viktor Kaplan Volksschule in Hönigsberg gibt es die Möglichkeit, auf einer für die Errichtung einer PV Anlage geeigneten neuen Dachfläche eine dachflächenintegrierte PV Anlage zu errichten.

Im Sinne einer aktiven e5 Gemeinde und dem Trend möglichst viele Stromerzeugungsanlagen als Aufdachanlagen zu errichten, erscheint es sinnvoll, die derzeit stattfindenden Dacherneuerungsarbeiten als Anlass für die Errichtung einer PV Anlage zu nehmen.

Nachdem durch die Schulnutzung nur ein relativ kleiner Anteil des erzeugten PV-Stromes verbraucht wird, wurde mit den Stadtwerken Müzzzuschlag vereinbart, dass diese eine PV-Anlage auf dem Dach errichten sollen.

Für die Benützung eines Teils der Dachfläche zur Errichtung der geplanten PV Anlage wurde eine Vereinbarung vorbereitet, die nun zum Beschluss vorliegt.

Diese Vereinbarung (Beilage K) trägt die Bezeichnung „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß Par. 16 a EIWOG“.

Eckpunkte der Vereinbarung sind:

- Die Stadtwerke errichten auf der bauseits fertiggestellten Dachfläche eine PV-Anlage mit 40,7 kWp
- Sämtliche für die Montage erforderlichen Vorkehrungen, Montagepunkte etc. samt der notwendigen Installation werden von den Stadtwerken errichtet.
- Unabhängig der in der Vereinbarung festgelegten außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten wird vereinbart, dass auf 19 Jahre, das heißt bis zum 31.12.2040, auf ein Kündigungs- bzw. Auflösungsrecht beidseits verzichtet wird.
- Im Falle einer Auflösung sind sämtliche am Dach befindlichen Bauteile binnen einer Frist von 6 Monaten durch die Stadtwerke auf deren Kosten zu beseitigen.
- Sowohl für die Stadtwerke, als auch die Stadtgemeinde, gilt die Vereinbarung auch für Rechtsnachfolger.

Grundsätzlich gilt allgemein, dass die am Dach montierte Anlage eine Jahresleistung von ca. 40.000 kWh produziert. Abhängig von der Nutzungsgewohnheit von Schule und Kindergarten wird damit gerechnet, dass zwischen 10.000 kWh und 15.000 kWh des PV-Stroms im eigenen Gebäude verbraucht wird.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Vereinbarung hat die Gebäudeeigentümerin keinerlei Aufwand bzw. Kosten durch die Dachnutzung. Durch Optimierung von Steuerungen und Verbraucher sollte die vorhandene Einleitung des PV Stromes optimiert werden.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen, die vorhandene „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß § 16 a ElWOG“ zu beschließen

Rechtslage

Gemäß Gemeindeordnung § 43 (1) ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Sämtliche mit der Errichtung der Anlage verbundenen Kosten werden von der Betreiberin, den Stadtwerken, Mürzzuschlag bezahlt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 08.06.2021 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Leihe der Dachfläche für die Errichtung einer PV Anlage mit einer Leistung von 40,7 kWp am Satteldach der Viktor Kaplan Volksschule Hönigsberg, Grundstücksnummer .1152, EZ 759, KG 60517, Schulstraße 29, gemäß Vereinbarung (Beilage K) beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilage K) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

I) Weiterführung des Taxigutschein-Systems „mobiles Mürzzuschlag“ ab 01.07.2021 bis 30.06.2022

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Am 17.12.2020 wurde das Taxigutschein-System „mobiles Mürzzuschlag“ in der öffentl. Gemeinderatssitzung beschlossen. Dieses endet per 30.06.2021.

Für die weitere Umsetzung ab 01.07.2021 bis 30.06.2022 wird vorgeschlagen, die bisherige Vorgehensweise, ausgenommen einer Änderung bei der zeitlichen Gültigkeit, weiterzuführen.:

Der Verkauf der Taxigutscheine soll zu einem Gutscheinpreis von 2 Euro (gelb) und 1 Euro (grün) erfolgen und diese sollen einen Wert von 5 Euro besitzen. Bei Fahrten ab 10 Euro können wie bisher max. zwei Gutscheine eingelöst werden. Die Gültigkeit des Gutscheins ist gegeben, wenn die Fahrt im Gemeindegebiet Mürzzuschlag gestartet wird.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen gemäß weiter untenstehendem Punkt 2. Förderwerber erfüllen.

Beim Verkauf der Scheine prüfen die Mitarbeiter ob ein Hauptwohnsitz in der Gemeinde gegeben und die sonstigen unter Punkt 2. genannten Voraussetzungen vorliegen, und daher der Förderanspruch gegeben ist. Der Verkauf der Taxigutscheine wird im Kassabuch namentlich registriert.

Das Modell wird wie bisher mit den Mürzzuschlager Taxiunternehmen Heinrich Hans Schwarz, NP Taxi und Vermietung GmbH und Schneeweiss GmbH in Kooperation mit der Gemeinde durchgeführt.

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag unterstützt mit dem Verkauf von geförderten Taxigutscheinen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln die Mobilität der BewohnerInnen der Stadt und wertet dadurch die Gemeindeinfrastruktur auf.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber für grüne Scheine gelten Personen mit Mürzer Bonus Card. Für den Bezug von gelben Scheinen sind alle Personen mit Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag anspruchsberechtigt. Außerdem können die professionellen PflegerInnen von MürzzuschlagerInnen, die zumindest einen Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet haben, gelbe Scheine erwerben.

3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß

- Anspruchsberechtigte bekommen nach Vorlage der Mürzer Bonus Card am Stadtamt einen Gutschein für Taxifahrten im Wert von € 5,- um € 1,-.
- Sonstige Anspruchsberechtigte bekommen einen Gutschein für Taxifahrten im Wert von € 5,- um 2,-.
- Bei Fahrten mit Kosten ab € 10,- können max. zwei Gutscheine eingelöst werden.
- Die Taxigutscheine gelten zu den Betriebszeiten der Taxiunternehmen.
- Die Fahrt muss im Gemeindegebiet Mürzzuschlag gestartet werden.
- Taxiunternehmer rechnen die eingelösten Taxigutscheine mit der ausgebenden Gemeinde ab.

4. Abwicklung

- Die Mitarbeiter prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2. dieser Richtlinie.
- Die verkauften grünen Taxischeine sind bei der Taxifahrt nur in Verbindung mit der Vorlage der Mürzer Bonus Card gültig.

Rechtslage

Die Förderung von Taxigutscheinen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für die Durchführung der Taxigutscheine sind im VA 2021 unter der HHSt. 1/8750/621 (Restbudget: EUR 72.334,-) gedeckt. Die Druckkosten für Taxikarten und Taxigutscheine sind unter der HHSt. 1/8750/457 (Restbudget: EUR 1.122,-) vorgesehen. Im Jahr 2021 sind bisher Kosten in Höhe von EUR 24.360,15 inkl. Abrechnung Dez. 2020 und Einnahmen in Höhe von EUR 10.090,- angefallen.

Ausschussempfehlung

Der FA Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften empfiehlt dem Gemeinderat die Weiterführung des Taxi-Gutschein-Systems mit bisheriger Handhabung bis 30.06.2022.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Weiterführung des Taxigutschein-Systems „mobiles Mürzzuschlag“ bis einschließlich 30.06.2022, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Friedrich Scheikl verlässt um 18.47 Uhr den Saal.

Punkt 4) GB Bürgerservice

A) Johannes Brahms Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2021/2022

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler.

Sachverhalt

Seitens der Steiermärkischen Landesregierung wurde eine Erhöhung der Musikschulgebühr für die 49 öffentlich-rechtlichen kommunalen Musikschulen für das Schuljahr 2021/2022 um 1,45% empfohlen.

Aufgrund der laufenden Kostensteigerung soll eine Erhöhung der Musikschulgebühr an der Johannes Brahms Musikschule ebenfalls um 1,45% erfolgen.

Die Jahresgebühr im Schuljahr 2021/2022 beträgt demnach für ordentliche Hauptfachschrüler/innen, geboren ab dem 14.9.1998 jährlich € 488,00 (€ 48,80 monatlich) statt bisher € 481,00.

Erwachsene, geboren vor dem 14.9.1998 bezahlen als ordentliche sowie als außerordentliche Hauptfachschrüler/innen eine Jahresgebühr von € 943,50 (€ 94,35 monatlich) statt bisher € 930,00.

Die Jahresgebühr für die Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren und alle weiteren Kursfächer ab einer Gruppengröße von 6 Schrüler/innen beträgt € 242,50 (€ 24,25 monatlich) statt bisher € 239,00.

Für Kursfächer mit einer Gruppengröße von 4-5 Schrüler/innen beträgt die Jahresgebühr € 362,20 (€ 36,22 monatlich) statt bisher € 357,00.

Der von den Gemeinden zu leistende jährliche Gemeindebeitrag erhöht sich für ordentliche Hauptfachschrüler/innen, geboren nach dem 14.9.1998 von € 492,00 auf € 499,13.

Der jährliche Gemeindebeitrag für Erwachsene, geboren vor dem 14.9.1998 im Hauptfach beträgt € 375,37 statt bisher € 370,00.

Der jährliche Gemeindebeitrag für Kursfächer beträgt jährlich € 117,68 (Kursfach ab 6 Schrüler/innen) statt bisher € 116,00 bzw. € 230,29 (Kursfach 4-5 Schrüler/innen) statt bisher € 227,00.

Der Gemeindebeitrag ist an das Land Steiermark zu entrichten bzw. wird von der Fördersumme abgezogen.

Die Leihgebühr für Instrumente bleibt mit EUR 8,- pro Monat unverändert.

Soziale Härtefälle werden wieder von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Bereich Soziales - entsprechend berücksichtigt.

Rechtslage

Die Schulkostenbeiträge (Elternbeiträge) werden auf Grund der „Allgemeinen Richtlinien“ für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen vom Land Steiermark mit einem Maximalbetrag empfohlen und unterliegen dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates. Die Festsetzung der tatsächlichen Erhöhung fällt in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Schulträgergemeinde.

Finanzielle Auswirkung

Die Erhöhung der Schulkostenbeiträge um 1,45% wird voraussichtlich durch einen eventuellen Schülerrückgang bedingt durch die Coronakrise bzw. durch die demografische Entwicklung und dem damit verbundenen Rückgang an Einnahmen ausgeglichen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten hat sich am 7. Juni 2021 mit den neuen Tarifen für das Schuljahr 2021/2022 befasst und die mehrstimmig beschlossene Empfehlung abgegeben, der Gemeinderat möge diese im Sinne des Referentenberichtes beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge

*die Jahresgebühr für das Schuljahr 2021/2022 für ordentliche Hauptfachschüler/innen, geboren ab dem 14.9.1998 in Höhe von € 488,00 (€ 48,80 monatlich),
die Jahresgebühr für Erwachsene, geboren vor dem 14.9.1998 als ordentliche sowie als außerordentliche Hauptfachschüler/innen in Höhe von € 943,50 (€ 94,35 monatlich),
die Jahresgebühr für die Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren und alle weiteren Kursfächer ab einer Gruppengröße von 6 Schüler/innen in Höhe von € 242,50 (€ 24,25 monatlich),
die Kursfachjahresgebühr für eine Gruppengröße von 4-5 Schüler/innen in Höhe von € 362,20 (€ 36,22 monatlich),
den jährlich von den Gemeinden zu leistenden Gemeindebeitrag für ordentliche Hauptfachschüler/innen, geboren nach dem 14.9.1998 in der Höhe von € 499,13,
den jährlichen Gemeindebeitrag für Erwachsene Hauptfachschüler/innen, geboren vor dem 14.9.1998 in der Höhe von € 375,37.
den jährlichen Gemeindebeitrag für Kursfächer in der Höhe von € 117,68 (Kursfach ab 6 Schüler/innen) bzw. € 230,29 (Kursfach 4-5 Schüler/innen), sowie die Leihgebühr für Instrumente in Höhe von € 8,- pro Monat (bleibt unverändert), beschließen.*

Gemeinderat Thomas Geßlbauer kommt um 18.54 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Der Antrag wird mit 21 Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl und Gemeinderat Ing.Ingo Hüttenegger

Gemeinderat Friedrich Scheikl kehrt um 18.55 Uhr wieder in den Saal zurück.

B) Subvention Caritas Lerncafe

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Für viele Kinder ist der eigene Bildungsweg aufgrund der Lebenssituation und der sozialen Herkunft oftmals stark eingeschränkt. Das Projekt „Lerncafe“ der Caritas Steiermark eröffnet die Chance, aus dieser Armutsspirale zu entkommen. Es unterstützt kostenlos Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 15 Jahren durch gezielte Lernbetreuung. Dadurch sollen schulische Defizite aufgeholt und soziale Kompetenzen gestärkt werden. Dies wird auch mit Workshops zu verschiedenen Themen gefestigt. Die begleitende Lernhilfe soll die Grundlage für ein selbständiges Lernen schaffen. Die Eltern der betreuten Kinder und Jugendlichen können sich aktiv in den Lern- und Gemeinschaftsprozess einbringen und so an der positiven Entwicklung ihrer Kinder teilhaben.

Am Standort Wiener Straße 35, 8680 Mürzzuschlag können bis zu 25 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 15 Jahren von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13 Uhr bis 17 Uhr gratis Lern- und Nachmittagsbetreuung erhalten. Es wird auch täglich eine „Gesunde Jause“ zubereitet.

Die Meldung der Schüler mit Lerndefiziten erfolgt über die Schulen. Damit in diesem Jahr die Arbeit bestmöglich fortgesetzt werden kann, sucht die Caritas – Asyl und Integration, vertreten durch Frau DI Eva Hödl, Mariengasse 24, 8020 Graz in diesem Jahr um eine Förderung in der Höhe von € 12.000,00 an. Die finanzielle Lage der Lerncafés ist weiterhin angespannt und zusätzliche Fördergelder derzeit weder vom Bundesministerium noch vom Land in Aussicht.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 08. Juni 2021 den mehrstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat eine Subvention an die Caritas/Asyl und Integration in der Höhe von € 12.000,00 zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt gem. § 43 (1) dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Subvention in Höhe von € 12.000,00 ist im Voranschlag 2021 unter der Haushaltsstelle 1/4290/757004 – Transfers an private Organisationen, Caritas – Lerncafe - vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates mögen eine Subvention an die Caritas - Asyl und Integration, vertreten durch DI Eva Hödl, Mariengasse 24, 8020 Graz in der Höhe von € 12.000,00 für die Weiterführung des Lerncafés beschließen.

Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl

C) Subvention Rettet das Kind

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Rettet das Kind Steiermark GmbH als Trägerorganisation des Beratungszentrums in Mürzzuschlag für den Bezirk Bruck-Mürzzuschlag und des Kinderschutzzentrums in Kapfenberg (das gemäß den Jugendwohlfahrtsregionen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mürzzuschlag zur Verfügung steht bzw. in Anspruch genommen wird) konnten mit den Förderungen der öffentlichen Hand und einer Subvention der Stadt Mürzzuschlag in Höhe von € 11.000,00 diese Einrichtungen im Jahr 2020 nahezu ausgeglichen betreiben. Aus dem vorgelegten detaillierten Budgetplan geht nun hervor, dass für das Betreiberjahr 2021 trotz Förderungen der öffentlichen Stellen mit einem Abgang von € 12.000,00 zu rechnen ist.

Daher sucht die Rettet das Kind Steiermark GmbH, vertreten durch Bernd Bauer, Merangasse 12, 8010 Graz auch im heurigen Jahr wieder um eine Förderung für das Beratungszentrum in Mürzzuschlag und das Kinderschutzzentrum in Kapfenberg an. Damit sollen diese wichtigen Einrichtungen für die Bürgerinnen und Bürger Mürzzuschlags in der gewohnten Form aufrecht erhalten werden. Im Beratungszentrum werden bis zu 600 Klient*innen betreut.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 08. Juni 2021 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat eine Subvention an RdK Steiermark GmbH in der Höhe von € 11.000,00 wie im Vorjahr zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt gem. § 43 (1) dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Subvention in Höhe von € 11.000,00 ist im Voranschlag 2021 unter der Haushaltsstelle 1/4290/757001 – Transfers an private Organisationen/Rettet das Kind vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates mögen eine Subvention an Rettet das Kind Steiermark GmbH, vertreten durch Bernd Bauer, Merangasse 12, 8010 Graz in der Höhe von € 11.000,00 für die Aufrechterhaltung des Beratungszentrums Mürzzuschlag sowie des Kinderschutzzentrums in Kapfenberg, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

D) Neufestsetzung der Richtlinien Schulstartgeld 2021/2022

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen, durch Zuerkennung eines Schulstartgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder für die 1. und 5. Schulstufe. Durch diese einmalige Förderung sollen die Kosten für den Schulbeginn abgedeckt werden. Als Grundlage gelten die Richtlinien für Schulstartgeld 2021/22 (Beilage L) dieses Referentenberichtes.

Informationen dazu werden in der Juliausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Monat September 2021 nach Vorlage der Rechnungen für Schulmaterial bis zu einer Höhe von € 100,00 in Form von Mürztafeln. Die Anträge werden im Bürgerservice (Sozialreferat) aufgelegt und bearbeitet.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 08. Juni 2021 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Richtlinien für das Schulstartgeld 2021/2022 (Beilage L) gemäß dem Sachverhalt, zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Auszahlung des Schulstartgeldes ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates gem. § 43 Abs 1 GemO.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind mit Ausgaben in der Höhe von rund € 2.000,-- zu rechnen. Diese Ausgaben sind unter der Haushaltsstelle 1/4290/7681 (Sonstige Transfers an private Haushalte/Sozialleistungen und Schulstartgeld), vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Richtlinien für das Schulstartgeld 2021/2022 (Beilage L, als integrierender Bestandteil), und somit die Zuerkennung eines Schulstartgeldes, in Form von Mürztafern, bis zu einer Höhe von € 100,00, für schulpflichtige Kinder für die 1. und 5. Schulstufe beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilage L) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

E) Sondersubvention Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft - „Internationales Brahmsfest“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

Sachverhalt

Das internationale Brahmsfest ist der musikalische Jahreshöhepunkt im Musikleben Mürzzuschlags. Alle 2 Jahre findet dieses Fest in größerer Form statt und steht dieses Jahr unter der künstlerischen Leitung von Sofija Gulbadamova. Da im vorigen Jahr nur eine Kleinausgabe des Brahmsfestes mit großem Erfolg stattfinden konnte, werden heuer einige Programmpunkte aus 2020 ausgeführt. Alle Konzerte werden wieder wie im Vorjahr vom Radio Ö1 mitgeschnitten und mehrfach gesendet, sodass Mürzzuschlag als Musikstadt mit großer Brahmsstradition im internationalen Fokus steht. Der Titel im heurigen Jahr lautet: "heute ist morgen schon gestern".

Die Österreichische Johannes Brahms Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 7, 8680 Mürzzuschlag sucht dazu um eine Sondersubvention in Höhe von € 12.000.- an.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2021 mehrstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Sondersubvention an die Johannes Brahms Gesellschaft in der Höhe von € 12.000.- zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt gem. § 43 (1) dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Jahressubvention ist auf der Haushaltsstelle 1/3810/757001 vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderats mögen eine Sondersubvention für das Internationale Brahmsfest 2021 an die Österreichische Johannes Brahms Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 7, 8680 Mürzzuschlag in einer Gesamthöhe von € 12.000.- beschließen, wobei die Auszahlung nach erfolgreicher Durchführung der Veranstaltung erfolgen soll.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm, Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl

Gemeinderat Jürgen Grill verlässt um 19.11 Uhr den Saal.

F) Sondersubvention Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft – „Eine ehrbare Annäherung“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler.

Sachverhalt

Das Brahms-Museum soll zum 30. Geburtstag im Juni 2021 vollendet werden, in dem das Schlusskapitel „Eine ehrbare Annäherung“ im letzten freien Raum des Museums gestaltet wird. Dabei geht es vor allem darum, den Besucher anzuregen sich selbst multimedial mit Brahms, seinem Leben, seiner Musik und seinen Zeitgenossen zu befassen. Der Raum präsentiert einerseits bedeutende bis jetzt nicht gezeigte Exponate zum Leben und Ableben von Brahms, andererseits gibt es die Möglichkeit Musikfilme aus dem Museum zu sehen, sich mit der umfangreichen Bibliothek zu beschäftigen und sogar selbst mittels Phonola – einem Musikspielklavier mit Rollen aus 1910 – Klavier zu spielen. Die Öst. Johannes Brahms Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 7, 8680 Mürzzuschlag sucht dazu um eine Sondersubvention in Höhe von € 12.000.- an.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2021 mehrstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Sondersubvention an die Johannes Brahms Gesellschaft in der Höhe von € 12.000.- zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt gem. § 43 (1) dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Ausgabe - wie im Sachverhalt beschrieben - wird auf der Haushaltsstelle 1/3810/757001 verbucht. Da diese jedoch nicht mehr gedeckt ist, erfolgt die Bedeckung durch Einsparung auf der Haushaltsstelle 1/3810/7290.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderats mögen eine Sondersubvention an die Öst. Johannes Brahms Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 7, 8680 Mürzzuschlag für das Projekt „Eine ehrbare Annäherung“ in einer Gesamthöhe von € 12.000.- beschließen, wobei die Auszahlung nach erfolgreicher Durchführung des Projekts erfolgen soll.

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger, Friedrich Scheikl, Franz Rosenblattl, Christiana Schwalm, Thomas Geßlbauer und Ilse Schmalix.

Gemeinderat Jürgen Grill kehrt um 19.16 Uhr wieder in den Saal zurück.

G) Zuschussvereinbarung zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler.

Sachverhalt

Seit Februar 2015 fährt in der östlichen Obersteiermark zwischen Semmering und Trofaiach der Nachtbus Hochsteiermark entlang der aktuellen Routen. Bei diesem Bussystem - eingebunden darin sind 17 Gemeinden – wird den Jugendlichen der Region unter anderem im Sinne der Erhöhung der Sicherheit, Samstag abends und nachts ein öffentliches Verkehrsmittel bereitgestellt.

In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 wurde mittels Grundsatzbeschluss beschlossen, dass sich die Stadtgemeinde Mürzzuschlag am Projekt Nachtbus für den Zeitraum 2021 bis 2031 weiterhin beteiligen wird, sofern nicht wichtige Gründe (wie zum Beispiel Wegfall der Förderung, starker Rückgang der Fahrgastzahlen, etc.) für einen vorzeitigen Ausstieg vorliegen. Des Weiteren wurde für den Zeitraum 2021/2022 die Übernahme der Kosten für den Nachtbus in Aussicht gestellt, sofern diese in den Voranschlägen 2021/2022 ihre Deckung finden.

Zur Verlustabdeckung ist dem Verkehrsverbund Steiermark GmbH von allen beteiligten Gemeinden ein jährlicher Zuschuss zu gewähren.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag bezahlt ihrer Einwohnerzahl entsprechend anteilig die Projektkosten (Gesamtkosten des jeweiligen Berechnungsjahres dividiert durch Gesamteinwohnerzahl der Projektgemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl der Stadt Mürzzuschlag).

Die Höhe des jährlichen Zuschussbedarfs beträgt für das Betriebsjahr (jeweils vom Schulsommerferienbeginn bis zum Schulsommerferienbeginn des Folgejahres) 2021/2022 € 4.154,95. Von diesem Zuschussbetrag entfallen jeweils 50 % auf das erste Kalenderjahr und 50 % auf das zweite Kalenderjahr des Beitragsjahres, somit je € 2.077,48.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für das Jahr 2021 in der Höhe von € 2.077,48 sind auf der Kostenstelle 1/2592/6200 vorgesehen und bedeckt. Die Kosten für das Jahr 2022 in der Höhe von € 2.077,48 sind auf derselben Kostenstelle vorzusehen und zu bedecken.

Antrag

Der Gemeinderat möge für das Projekt Nachtbus die Zuschussvereinbarung zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark (Beilage M, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildet) für das Betriebsjahr 2021/2022 an den Verkehrsbund Steiermark GmbH, Metahofgasse 16, 8020 Graz, vertreten durch Herrn GF DI Dr. Peter Gspaltl und Herrn ppa. Mag. Reinhard Hofer in der Gesamthöhe von 4.154,95 beschließen, wobei in den Jahren 2021 und 2022 je € 2.077,48 zur Auszahlung gelangen sollen.

Einstimmiger Beschluss.

H) Grundsatzbeschluss Kinderkrippe

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer.

Sachverhalt

Mürzzuschlag verfügt über ein gutes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, das mit einer Kinderkrippe für die Familien unserer Gemeinde ausgebaut werden soll. Seitens der KAGES wurde mitgeteilt, dass für die Mitarbeiterinnen für das Krankenhaus, das Landespflegeheim und das neue Rehaszentrum, das im nächsten Jahr gebaut wird ein dringender Bedarf für eine Kinderkrippe besteht. Die KAGES schlägt vor, dazu eine gemeinsame Einrichtung in der sogenannten Steingrabenvilla zu betreiben.

Die Betriebsführung der zunächst 2- gruppigen Kinderkrippe soll durch die Stadtgemeinde erfolgen. Durch einen externen Betreiber würden höhere Kosten und eine eventuelle Konkurrenzsituation entstehen. Für die Raum- und Personalkosten sollen zunächst die Personalförderung des Landes Steiermark und Elternbeiträge herangezogen werden. Die verbleibenden Restkosten sollen von der KAGES und der Stadtgemeinde nach der tatsächlichen Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder erfolgen. Allfällige Kosten infolge einer mangelnden Auslastung der Gruppen sollen von der KAGES und der Stadtgemeinde in gleichen Teilen getragen werden.

Die Eigentümer der Steingrabenvilla verfügen über ein vom Land Steiermark genehmigtes Projekt für die Errichtung eines 3-gruppigen Kindergartens mit Kinderkrippe und sind auch bereit das Gebäude mit nur 2 Gruppen schlüsselfertig umzubauen und an die Stadtgemeinde zu vermieten.

Für die schlüsselfertige Anmietung der erforderlichen Räumlichkeiten für 2 Gruppen ohne Einrichtung samt Nebenräumen, Außenanlage, Parkplätzen ist mit Kosten in Höhe von € 4.500,- excl. MwSt. und Betriebskosten zu rechnen. Die nach Abzug der Personalförderung und der Elternbeiträge zu bedeckenden Restkosten (incl. der Mietkosten für das Gebäude) betragen rund € 200.000,- und wären je nach Auslastung von der KAGES und der Stadtgemeinde gemeinsam zu bedecken.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Bedeckung der jährlich anfallenden Restkosten sind die Kostenstellen für die Kinderbetreuungseinrichtungen in den kommenden Haushaltvoranschlägen entsprechend zu erhöhen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2021 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer Kinderkrippe zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer Kinderkrippe und der Anmietung der erforderlichen Räumlichkeiten in der Steingrabenvilla, die von der Stadtgemeinde unter Zuzahlung von Seiten der KAGES betrieben wird, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing.Ursula Haghofer, DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl und Ilse Schmalix.

Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl.

Gemeinderätin Christiana Schwalm verlässt um 19.47 Uhr den Saal.

Punkt 5) Wirtschaftsförderung – HNO-Facharzt

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Aufgrund seiner Pensionierung hat Herr Dr. Felbinger seine HNO-Ordination in Mürzzuschlag im März 2021 geschlossen. Herr Dr. Georg Wallner folgt nunmehr dieser Kassenstelle nach. Da die bisherigen Räume von Herrn Dr. Felbinger für eine zeitgemäße Arztordination nicht mehr geeignet sind, wird Herr Dr. Wallner seine Ordination im Ärztehaus von Herrn Dr. Weilharter in der Grazer Straße 75a eröffnen.

Herr Dr. Wallner wird drei bis vier Mitarbeiter*Innen in seiner Ordination beschäftigen und ist bestrebt, ein umfassendes Angebot im Bereich der HNO-Heilkunde in Mürzzuschlag anzubieten. In Summe wird Herr Dr. Wallner rund Euro 200.000,- in IT, HNO-Ausstattung und Diverses investieren. Davon fallen Euro 138.479,33 für die HNO-Ausstattung (Endoskope, Audiometer, HNO-Untersuchungseinheiten...) an.

Für das Mürzzuschlager Gesundheitsangebot ist die Ansiedelung eines HNO-Arztes außerordentlich wichtig. Aufgrund der hohen Investitionskosten wird empfohlen Herrn Dr. Wallner mit einer einmaligen Wirtschaftsförderung wie folgt zu unterstützen:

Investition für HNO-Ausstattung	Euro 138.479,33
Wirtschaftsförderung 10 % (gerundet)	Euro 13.850,00

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege für die HNO-Ausstattung.

Rechtslage

Gemäß §43 Abs. 2 Ziff. 3 stmk. GemO. und der Übertragungsverordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 05.05.2015 und 12.12.2019 obliegt dem Stadtrat die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von höchstens Euro 10.000,-. Darüberliegende Subventionen und Zuweisungen fallen in den Wirkungsbereich des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Der vorgesehene Betrag ist für das Jahr 2021 im Voranschlag unter der Haushaltsstelle 1/7820/7551 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge eine Wirtschaftsförderung für Herrn Dr. Georg Wallner für die HNO-Ausstattung seiner Ordination in der Höhe von Euro 13.850,00 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

*Gemeinderätin Christiana Schwalm kehrt um 19.51 Uhr wieder in den Saal zurück.
Die Gemeinderätinnen Anita Pomberger und Birgit Ruschizka verlassen um 19.51 Uhr den Saal.*

Punkt 6) Entsendung von Mitgliedern in die Tourismuskommission des neuen Tourismusverbandes Hochsteiermark

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Gunter Aumann.

Sachverhalt

Basierend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009 ist die Stadt Mürzzuschlag Teil eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes nach § 4.3. des Steiermärkischen Tourismusgesetzes.

Im Rahmen der Tourismusstrukturreform des Landes Steiermark erfolgt eine Reduktion von 96 Tourismusverbänden steiermarkweit auf 11 Tourismusverbände sowie die Zusammenführung mit den Tourismusregionalverbänden. Das übergeordnete Ziel ist die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des steirischen Tourismus durch stärkere Bündelung der finanziellen Mittel. Das konkrete Ziel ist die Schaffung eines Tourismusverbandes, der als Region eine Einheit bildet und über ein gemeinsames und gleichartiges touristisches Angebot verfügt, durch Zusammenschluss von 9 Tourismusverbänden zum gemeinsamen Tourismusverband Hochsteiermark. Der Zusammenschluss umfasst die Gemeinden: Aflenz, Bruck an der Mur, Kapfenberg, Kindberg, Krieglach, Langenwang, Mariazell, Mürzzuschlag, Neuberg an der Mürz, Sankt Barbara im Mürztal, Sankt Lorenzen im Mürztal, Spital am Semmering, Stanz im Mürztal, Thörl und Turnau. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Gemeinde Bruck an der Mur. Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung tritt mit 01.10.2021 in Kraft.

Aufgrund der Verordnung per 01.10.2021 ist die Funktionsperiode der derzeit entsendeten Mitglieder mit 30. September 2021 beendet und bedarf einer erneuten Entsendung der Mitglieder in die Tourismuskommission auf Basis des Steiermärkischen Tourismusgesetzes.

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag sollen folgende Mitglieder in die Tourismuskommission entsendet werden:

Gemeinde-Mitglied in der Tourismuskommission:	GR Gunter Aumann
Gemeinde-Ersatzmitglied in der Tourismuskommission:	Bgm. DI Karl Rudischer

Finanzielle Auswirkung

Die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes Hochsteiermark hat keine finanziellen Auswirkungen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Entsendung von GR Gunter Aumann als Gemeinde-Mitglied und Bürgermeister DI Karl Rudischer als Gemeinde-Ersatzmitglied in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes Hochsteiermark be

Der Antrag wird mit 18 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl.

Die Gemeinderätinnen Anita Pomberger und Birgit Ruschizka kehren um 19.55 Uhr wieder in den Saal zurück.

Punkt 7) Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.

A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

B) Abfallverband – Mürzverband

A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Der Bürgermeister berichtet anhand der Beilage P), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

B) Abfallverband – Mürzverband

Der Bürgermeister berichtet anhand der Beilage Q), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

Punkt 8) Prüfungsausschuss – Bericht

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25. Juni 2021, wo auch der neue Schriftführer Thomas Gstättnr einstimmig gewählt wurde.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Gunter Aumann und Ilse Schmalix.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.15 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

Schriftführer:

Mag. Gamsjäger eh.

.....

Schriftführer:

Scheikl eh.

.....

Schriftführer:

Rinnhofer eh.

.....

Schriftführerin:

Schwalm eh.

.....

Schriftführerin:

Schmalix eh.

.....

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Mittwoch, den 07. Juli 2021 um 17.00 Uhr im großen Stadtsaal, Stadtplatz 5, stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Budl Josef
Stadtrat Lukas Alfred

Gemeinderat Aumann Gunter
Mag. Gamsjäger Werner
Grill Jürgen
Gstättnner Thomas
Holzer Marco
Ing. Hüttenegger Ingo
Kadlec Andreas
Kernbichler Thomas
Kroisleitner Stefan
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Pomberger Anita
Rosenblattl Franz
Ruschizka Birgit
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Schwalm Christiana

Entschuldigt abwesend:

Geßlbauer Thomas (kommt später)
Ing. Doppelreiter Wolfgang
Rinnhofer Manfred

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

22 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingehen in die Fragestunde berichtet der Bürgermeister über das Ableben des Altbürgermeisters OSR BSI Walter Kranner. In Gedenken an ihn wird eine Schweigeminute abgehalten.

Um 17.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Handy-Parken - App

Gemeinderat Grill stellt die Anfrage an den Obmann des Fachausschusses Wirtschaft und Digitalisierung, ob es bezüglich seiner Anfrage in der letzten GR-Sitzung betreffend einer Handy-Parken-App schon etwas Neues zu berichten gäbe.

Stadtrat Lukas antwortet, dass es in der letzten Ausschusssitzung bezüglich des Handy-Parkens eine Besprechung gegeben hat. Es wurden mehrere Varianten durchbesprochen. Wir haben jetzt auch nähere Informationen bekommen, da es durch die verschiedenen Zonen in unserer Gemeinde für das Parken am Anfang nicht ganz schlüssig war, ob es überhaupt möglich ist, über das Handy-Parken die verschiedenen Zonen auszuwählen. Das ist jetzt geklärt, dass es funktionieren würde. Bei der nächsten Fachausschusssitzung wird das noch näher besprochen bzw. vorbereitet für den Gemeinderat zur Beschlussfassung.

Wiener Straße 96-114 - Neubau

Gemeinderat Grill stellt die Anfrage an den Wohnungsreferenten, wie es aussieht betreffend der Gerüchte über Neubauten in der Wiener Straße.

Gemeinderat Rosenblattl antwortet, dass es keine Gerüchte mehr sind, sondern schon eher Fakten, dass etwas passiert in der Wiener Straße. Es hat schon Mieterversammlungen gegeben. Der Plan wäre, in den nächsten 3 – 4 Jahren die Häuser Wiener Straße 96 – 114 zu schleifen. Anstatt diesen „Volkswohnhäusern“ soll dort ein Gemeindewohnbau entstehen und vorne bei der Straße würde man sich wünschen, dass hier endlich ein Lebensmittelgeschäft in der Wiener Straße kommen würde. Es handelt sich hierbei um insgesamt 83 Wohnungen, die hier betroffen sind. 16 Mieter sind bereits ausgezogen, 4 Mieter haben noch befristete Mietverträge und 63 Mieter wohnen noch dort. Die Bausubstanz in diesen Häusern, speziell in den 3 Volkswohnhäusern, ist so schlecht, dass eine Sanierung nur mit viel Aufwand gemacht werden könnte. Es wurden bereits einige Wohnungen saniert, aufgrund der Bauweise und der nachträglich eingebauten Gipskartonwände entspricht jedoch der Schallschutz nicht mehr den heutigen Anforderungen. Weitere Sanierungsmaßnahmen sind wirtschaftlich nicht sinnvoll. Es sollen dann barrierefreie und leistbare Wohnungen entstehen sowie ein Lebensmittelmarkt in der Wiener Straße. Mit den Mietern wurde vereinbart, dass sie sogenannte „Aktionswohnungen“ bekommen. Dies sind alle Gemeindewohnungen, wo kein Darlehen drauf ist, zum gleichen Quadratmeterpreis beziehen können, den sie jetzt haben. Seiner Meinung nach ist das ein gutes Angebot. Er hat diesbezüglich noch keine Beschwerden gehört. Natürlich gibt es Ängste und Überlegungen von den Mietern, die schon lange in diesen Wohnungen leben, ihnen wurde mitgeteilt, dass sie auch in den nächsten 2 – 3 Jahren in den Wohnungen bleiben können. Hinausgeschmissen wird keiner, es wird aber natürlich versucht, den Mietern Alternativen anzubieten.

Haftungsausschuss-Versicherung für Ausschussmitglieder

Gemeinderätin Schwalm erkundigt sich, ob es für Ausschussmitglieder eine Haftungsausschuss-Versicherung gibt.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es eine entsprechende Versicherung gibt und allfällige Dinge gedeckt sind.

Maierhoferbach

Gemeinderätin Schwalm erkundigt sich im Zusammenhang mit dem Maierhoferbach und der Verbauung, wann hier mit den Baulichkeiten begonnen wird und wie hier der Stand der Dinge ist.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass das Projekt keinen konkreten Termin hat, heuer wird jedoch kein Baubeginn stattfinden. Das Projekt wird von allen Seiten gut vorbereitet. Die Wildbach- und Lawinenverbauung als Bundesbehörde hat natürlich auch begrenzte Budgets und Prioritätenlisten und je besser wir vorbereitet sind – wenn die Grundeinlösen erfolgt sind, wenn mit den Anrainern alles abgeklärt ist, technisch das Projekt genehmigt ist - dann haben wir die besten Chancen.

Fußgängerübergang Bereich Casino Hönigsberg

Gemeinderat Rosenblattl fragt an, ob es eine Lösung gibt, speziell in Hönigsberg beim Fußgängerübergang Casino, da hier sehr schnell gefahren wird und das nicht von der Polizei überprüft wird. Er berichtet von einem Vorfall, wo ein Kind 4 Minuten gewartet hat, bis ein Auto stehen geblieben ist und über die Straße gelangt ist. Er schlägt vor, sich im Schulausschuss diesem Thema anzunehmen, da vielleicht die Möglichkeit besteht, mit Schülerlotsen Abhilfe zu schaffen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er das notiert hat und er die Polizei bitten wird, dass sie dort verstärkt kontrollieren sollen. Letztlich geht es um Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Radarkontrollen, dass die AutofahrerInnen im Bereich von Fußgängerübergängen das Tempo reduzieren und mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Fußgänger achten. Dieses Thema wird sehr intensiv diskutiert, die Baubezirksleitung ist bei Zebrastreifen sehr restriktiv, weil es immer zu Missverständnissen kommt. Der Fußgeher fühlt sich zurecht im Vorrang, wenig frequentierte Übergänge werden von den Autofahrern oft ignoriert und es passieren gerade im Bereich von Zebrastreifen immer wieder schwere Unfälle. Am wichtigsten ist es natürlich, dass sich die Verkehrsteilnehmer vernünftig verhalten, um das zu erreichen, benötigt es in erster Linie der strengen Kontrolle durch die Polizei. Wir werden uns jedoch bemühen, diesen Übergang sicherer zu machen.

Grüne Insel – öffentliches WC Tennisplatz

Gemeinderat Rosenblattl hat gehört, dass es in der Grünen Insel ein öffentliches WC gibt. Dieses war bei der Tennishalle bis jetzt immer öffentlich, ist aber jetzt schon seit längerem zugesperrt. Er findet, dass das eine wichtige Einrichtung ist, da von dort weg sehr viele mit dem Rad unterwegs sind. Er erkundigt sich, ob es diesbezüglich einen Vertrag mit der Gemeinde gibt.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es beim sogenannten Klubgebäude am Tennisplatz ein WC zur Straße hin gibt, das öffentlich nutzbar ist bzw. war. Einen Vertrag kennt er nicht, es ist einfach so gelebte Praxis. Er hat umgekehrt gehört, dass das WC quasi unbenutzt ist, Hygieneprobleme bestanden und es in der Folge versperrt wurde. Wie man da in Zukunft weiterverfährt, wer sich darum kümmert und ob man es sanieren muss, muss man sich anschauen.

Ende der Fragestunde: 17.13 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer berichtet vor Eingehen in die Tagesordnung über die von Vizebürgermeister Meißl eingebrachte Aufsichtsbeschwerde betreffend „Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)“. Es liegt jetzt eine schriftliche Stellungnahme vom Amt der Stmk. Landesregierung, Referat Gemeindeaufsicht vom 01.07.202 vor, worin festgehalten wird, dass keine gemeinderechtlichen Bestimmungen verletzt wurden, die Aufsichtsbeschwerde wurde abgewiesen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Verhandlungsschrift vom 25. März 2021
- Pkt. 2 GB Finanzen
 - A) Änderung der Parkgebührenverordnung
 - B) Sozialfonds der ehem. Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
 - a) Änderung der Statuten
 - b) Bildung einer Rücklage
 - C) Allgemeine Rücklagen
 - a) Entnahmen zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe
 - b) Zuweisungen bei kurzfristiger Überliquidität
 - D) Kaufvertrag IMMORENT RASTA – Grundverwertungsgesellschaft m.b.H – Stadtgemeinde Mürzzuschlag
 - E) Überplanmäßige Ausgaben und deren Bedeckung
 - a) Amtsausstattung Rathaus
 - b) Flugdächer Siedlungsgasse

- Pkt. 3 GB Stadtplanung
- A) Auflassung der Widmung öffentl. Gut Grundstück 653/7, EZ 2444 KG 60517 (Frachtenstraße)
 - B) Nachtrag zum Kaufvertrag Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Sparkasse Mürzzuschlag, Grundstück 653/7, EZ 2444 und Grundstück 13/5, EZ 1834, beide KG 60517
 - C) Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2021
 - D) B23/S6 Grenzbereinigung Anschlussstelle Mürzzuschlag-West, KG 60507 Ganz, Änderung der Widmung nach § 47 GemO
 - E) Raumplanung – Auflagebeschluss ÖEK 1.01 und FLÄWI 1.01, Erweiterung Sondernutzung Energieerzeugung (solid)
 - F) Raumplanung – Revision ÖEK 1.0 und FLÄWI 1.0
 - a) Behandlung von Einwendungen nach Auflage
 - b) Ergänzung des Endbeschlusses des GR vom 25.03.2021
 - G) PV-Anlage Mittelschule Peter Rosegger – Dachflächennutzung „Leihe“
 - H) PV-Anlage Volksschule Hönigsberg – Dachflächennutzung „Leihe“
 - I) Weiterführung des Taxigutschein-Systems „mobiles Mürzzuschlag“ ab 01.07.2021 bis 30.06.2022
- Pkt. 4 GB Bürgerservice
- A) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2021/2022
 - B) Subvention Caritas Lerncafe
 - C) Subvention Rettet das Kind
 - D) Neufestsetzung der Richtlinien Schulstartgeld 2021/2022
 - E) Sondersubvention Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft - „Internationales Brahmsfest 2021“
 - F) Sondersubvention Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft - „Eine ehrbare Annäherung“
 - G) Zuschussvereinbarung zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark
 - H) Grundsatzbeschluss Kinderkrippe
- Pkt. 5 Wirtschaftsförderung – HNO-Facharzt
- Pkt. 6 Entsendung von Mitgliedern in die Tourismuskommission des neuen Tourismusverbandes Hochsteiermark
- Pkt. 7 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO
- A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag
 - B) Abfallverband – Mürzverband
- Pkt. 8 Prüfungsausschuss – Bericht

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. März 2021

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 25. März 2021 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) GB Finanzen

A) Änderung Parkgebührenverordnung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat eine Parkgebührenverordnung am 15.12.2015 beschlossen, diese wurde am 29.09.2016, am 19.05.2020 und am 17.09.2020 novelliert.

Um die Parksituation für das Schulpersonal der Mittelschule in der Roseggergasse zu verbessern, sowie Kurzparkplätze am Parkplatz am Kreisverkehr Frachtenstraße vis à vis der Sparkasse für den Kundenverkehr zu schaffen, soll die Parkgebührenverordnung wie im Antrag folgend geändert werden.

Durch die Maßnahme in der Roseggergasse wird gleichzeitig auch die Möglichkeit zur Einrichtung einer „Hol- und Bringzone“ geschaffen.
Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt. Es kam zu keinem Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Abstimmung ergab drei Zustimmungen, eine Gegenstimme und zwei Stimmenthaltungen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge die folgende Änderung der Parkgebührenverordnung vom 15.12.2015, geändert am 29.09.2016, am 19.05.2020 und am 17.09.2020, beschließen:

§ 1

Abgabegegenstand

(1) lautet:

Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehenden, im Stadtgebiet Mürzzuschlag mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen wird für die Zeit von werktags Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr und werktags Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht.
(gebührenpflichtige Kurzparkzonen):

Stadtplatz

Wiener Straße (Kreuzung Obere Berggasse bis Kreuzung Roseggergasse)

Parkplatz am Kreisverkehr Frachtenstraße
Untere Berggasse

(2) lautet:

Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den im Übersichtsplan (Anhang 1a und 1b zu dieser Verordnung) dargestellten Parkflächen (Bodenmarkierung) wird für die Zeit von werktags Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr und werktags Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (**gebührenpflichtige Parkplätze**):

Parkplatz Ost (Anlage 1a)

Parkplatz Roseggergasse (Anlage 1b)

§ 6

Inkrafttreten

(2) lautet:

Diese Verordnungsänderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die planlichen Darstellungen - Anlage 1a, Anlage 1b - bilden einen integrierenden Bestandteil des Referentenberichtes sowie der Verhandlungsschrift.

Wortmeldung: Vizebürgermeister Arnd Meißl

Einstimmiger Beschluss.

B) Sozialfonds der ehem. Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

- a) Änderung der Statuten**
- b) Bildung einer Rücklage**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 19.06.1991 wurde die Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (KFA) mit Wirksamkeit 01.07.1991 aufgelöst und die Versicherten (öffentlich-rechtliche Bedienstete und Ruhegenussempfänger) gemäß dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetz (B-KUVG) unter den Krankenversicherungsschutz der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) gestellt. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat eine einmalige Kapitaleinlage seitens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Höhe von ATS 300.000,-- in einem Wertpapierfonds zu veranlassen. Die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH leistete ebenfalls einmalig eine entsprechende Zahlung in

gleicher Höhe. Gemäß den Bestimmungen der mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.1991 geltenden Statuten des „Sozialfonds der ehemaligen Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag“ sind die beiden Beträge in Gesamthöhe von ATS 600.000 in einem mündelsicheren Wertpapierfonds zu veranlagern, aus dessen jährlichem Netto-Zinsertrag eine teilweise Abgeltung der von den Versicherten an die BVA zu leistenden Behandlungsbeiträge erfolgt. Diese Behandlungsbeiträge wurden von der KFA der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nicht eingehoben und stellen demnach eine Verschlechterung für die Versicherten gegenüber der ehemaligen gemeindeeigenen Krankenfürsorgeanstalt dar.

Mit Überweisung vom 19.03.2019 wurde die im Wertpapierdepot befindliche Bundesanleihe 2008 - 2019, im Nennwert von € 30.000,-- zur Gänze ausgeschüttet. Es war leider nicht mehr möglich, Wertpapiere mit einem hohen Zinsertrag ohne Kapitalverlust in Höhe dieses Betrages anzukaufen.

Mit Überweisung vom 30.03.2020 wurde die noch im Wertpapierdepot befindliche Anleihe der Erste Group Bank AG in Höhe von € 9.000 zur Gänze ausgeschüttet und ebenfalls nicht wieder veranlagt.

Da derzeit und in naher Zukunft keine gewinnbringenden Wertpapiere ohne Kapitalverlust angeschafft werden können, die eine jährliche Zinsausschüttung wie in den Statuten festgelegt gewährleisten, soll der Gesamtbetrag von € 39.000 einer neu zu bildenden zweckgebundenen Rücklage zugeführt und die Statuten des Sozialfonds der KFA entsprechend geändert werden. Die jährliche Ausschüttung an die Anspruchsberechtigten soll von dieser Rücklage bedeckt werden und maximal insgesamt € 1.000 betragen. Dieser Betrag in Höhe von € 1.000 ist ein Durchschnittswert der Zinsausschüttungen der letzten drei Jahre.

Rechtslage

Gemäß den Statuten des Sozialfonds der ehemaligen Mitglieder der KFA Mürzzuschlag bedarf die Änderung der Statuten eines Beschlusses des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Im Voranschlag 2021 unter Ansatz 01800 wurde vorsorglich der Ankauf von Wertpapieren in Höhe von € 39.000 sowie Ausschüttung, Zinserträge, KEST und Depotsesen geplant.

Außerplanmäßig sollen nun die 2019 und 2020 erhaltenen € 39.000 einer neu zu bildenden, zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve zugeführt werden.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgende Anträge im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

- a) *Änderung der Statuten lt. Beilage N), die einen integrierenden Bestandteil dieses Referentenberichts bildet.*
- b) *Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve mit einer außerplanmäßigen Zuführung von € 39.000*

Einstimmiger Beschluss.

Beilage N) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

C) Allgemeine Rücklagen

- a) **Entnahmen zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe**
- b) **Zuweisungen bei kurzfristiger Überliquidität**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Die Ein- und Auszahlungen der Stadtgemeinde Müzzzuschlag werden fast ausschließlich über das Girokonto bei der Sparkasse Müzzzuschlag (IBAN AT35 2082 8000 0000 3418) abgewickelt.

Da für dieses Konto kein Überziehungsrahmen besteht, ist es notwendig, für die ständige Deckung des Girokontos Sorge zu tragen.

Liquiditätsengpässe entstehen hauptsächlich um die Monatsmitte (Gehaltszahlungen, Krankenkassenbeiträge, Finanzamt, Sozialhilfeverband...) oder bei Darlehensfälligkeiten.

Überliquidität ergibt sich vor allem bei Erhalt von Ertragsanteilen bzw. bei Erhalt der vorgeschriebenen Haus- und Grundbesitzabgaben.

Aus diesem Grund wäre es notwendig, dass vom Geschäftsbereich Finanzen kurzfristig die erforderlichen Entnahmen von bzw. Zuführungen an die allgemeinen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve

- Nr. 1787 „Allgemeine Rücklage“, Konto Nr. 0410-408116
- Nr. 1439 „Erhaltungs-RL Infrastruktur“, Konto Nr. 0011-071081

vorgenommen werden dürfen.

Sämtliche kurzfristige Entnahmen bzw. Zuführungen sind umgehend bzw. bis spätestens 31.12. jeden Jahres auszugleichen.

Rechtslage

Gemäß § 43 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund dieser Vorgehensweise entstehen keine Sollzinsen bzw. können geringfügige Habenzinsen lukreiert werden. Auch die Inanspruchnahme eines Kassenkredites würde höhere Kosten verursachen.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgende Anträge im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Geschäftsbereich Finanzen notwendige

- a) Entnahmen zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe sowie*
- b) Zuweisungen bei kurzfristiger Überliquidität*

von bzw. an die allgemeinen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve vornehmen darf („Allgemeine Rücklage“ und „Erhaltungsrücklage Infrastruktur“).

Einstimmiger Beschluss.

D) Kaufvertrag IMMORENT RASTA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H – Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist Leasingnehmerin des TOP 4 bzw. Mieterin und Leasingnehmerin des TOP 5 (vormals TOP 5 und 6) der Liegenschaft 8680 Mürzzuschlag, Sparkassenplatz 1-3. Vermieterin bzw. Leasinggeberin ist die IMMORENT RASTA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.

Die beiden TOP's werden als Ordinationen genutzt und sind von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an Frau Dr. Taimler (TOP 4) und an Herrn Dr. Graf-Althon (TOP 5) vermietet.

Lt. bestehender Verträge steht der IMMORENT-RASTA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H die Ausübung eines Andienungsrechtes zu und verkauft diese zu den in den bestehenden Verträgen bereits vereinbarten Kaufpreisen das TOP 4 und TOP 5 an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu folgenden Konditionen:

Leasingvertrag (TOP 4 und 6)

Kaufpreis:	Euro	137.359,33
Zahlungsbetrag:	Euro	00,00

Mietvertrag (TOP 5)

Kaufpreis:	Euro	103.000,00
Zahlungsbetrag:	Euro	103.000,00 (keine UST fällig)

Kaufvertrag siehe Beilage O).

Rechtslage

Gemäß § 43 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkung

Der Kauf der Tops 4 und 5 inkl. der anfallenden Nebenkosten ist im Voranschlag 2021 auf Haushaltsstelle 5/84620/010000 geplant.

Die ebenfalls budgetierte Bedeckung erfolgt durch eine Entnahme von der „Allgemeinen Rücklage“ (Kontengruppe 895000) bzw. durch das Guthaben der angesparten Kautio (Kontengruppe 305000).

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Kauf von TOP 4 und TOP 5 der Liegenschaft 8680 Mürrzuslag, Sparkassenplatz 1-3, zu einem Kaufpreis von Euro 240.359,33 abzüglich des lt. Immobilienleasingvertrag bestehenden Eigenmittelrückforderungsanspruches in der Höhe von Euro 137.359,33, somit Euro 103.000,- lt. Kaufvertrag (Beilage O) beschließen. Der Kaufvertrag ist integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage O) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

E) Überplanmäßige Ausgaben und deren Bedeckung

a) Amtsausstattung Rathaus

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Durch die Organisationsreform der Stadtgemeinde Müzzzuschlag sind diverse Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Einrichtungsgegenstände sind für die Neusituierung – Büro Standesamt im Erdgeschoß, ehem. Zentralstelle – vorgesehen. Die Kosten hierfür betragen € 7.100 inkl. USt.

Auf der Haushaltsstelle „Zentralstelle – Amtsausstattung 5/01000/042000“ sind bereits € 20.000 budgetiert und wurden diese für den Umbau des kleinen Sitzungssaales in das Büro der „Stabstelle IT“ verwendet. Zum Zeitpunkt der Erstellung des VA 2021 waren die weiteren Umbaumaßnahmen noch nicht bekannt.

Um die notwendigen Bestellungen rasch vornehmen zu können, ist der Beschluss dieser überplanmäßigen Aufwendungen dringend erforderlich und werden diese in den Nachtragsvoranschlag 2021 aufgenommen.

Rechtslage

Gemäß § 79 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. *„hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen Mittelverwendungen (außerplanmäßig oder überplanmäßig), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.“*

Finanzielle Auswirkung

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten Mehraufwendungen im Gesamtbetrag von € 7.100 erfolgt durch Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2021 bei den „gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile)“.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Mittelverwendung für die Amtsausstattung im Rathaus in Höhe von € 7.100 inkl. USt und deren Bedeckung durch Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2021 bei den „gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, DI Karl Rudischer, Christiana Schwalm und Josef Budl.

Einstimmiger Beschluss.

b) Flugdächer Siedlungsgasse

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Im VA 2021 ist für die Errichtung der Flugdächer Siedlungsgasse ein Betrag von € 70.000 geplant worden. Durch die Auswirkung der Corona-Pandemie sind die Preise der Rohmaterialien – Stahl, Dachpaneele, usw. – um ca. 35 % gegenüber der Schätzung gestiegen. Weiters musste eine neue Zufahrtslösung auf eigenem Grundstück geschaffen werden.

Es ergeben sich daher Mehraufwendungen in Höhe von € 30.000 exkl. USt. Diese überplanmäßigen Aufwendungen auf der Haushaltsstelle 5/84611/010000 sollen durch eine überplanmäßige Entnahme aus der „Garagen-Rücklage“ bedeckt werden.

Rechtslage

Gemäß § 79 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. *„hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen Mittelverwendungen (außerplanmäßig oder überplanmäßig), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.“*

Finanzielle Auswirkung

Die überplanmäßigen Mehraufwendungen beim Vorhaben „Flugdächer Siedlungsgasse“ sind durch eine überplanmäßige Entnahme aus der „Garagen-Rücklage“ gedeckt.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Mittelverwendung beim Vorhaben „Flugdächer Siedlungsgasse“ in Höhe von € 30.000 exkl. USt. und die überplanmäßige Rücklagenentnahme von der „Garagen-Rücklage“ in Höhe von ebenfalls € 30.000 beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und Josef Budl.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) GB Stadtplanung

A) Auflassung der Widmung öffentliches Gut Grundstück 653/7, EZ 2444, KG 60517 (Frachtenstraße)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

In der GR Sitzung vom 21.3.2019 wurde der Verkauf des Areals frühere Gemeinde Ganz bzw. Fa. Lumak und Videothek an die Sparkasse Mürzzuschlag beschlossen. Die Kaufvertragserrichtung wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Zsizsik & Dr. Prattes, Bruck/M., durchgeführt.

Um eine Grundbuchseintragung durchführen zu können, wird in der GR Sitzung vom 7.7.2021 ein Nachtrag zum vorerwähnten Kaufvertrag vom GR beschlossen. Da das Grundstück 653/7, EZ 2444, KG 60517 mit einem Ausmaß von 1.143 m² jetzt, aber auch in Zukunft keinerlei Verwendung als öffentliche Verkehrsfläche hat, soll dieses aus der Nutzung „Öffentliches Gut“ (GemO § 72) ausgeschieden werden und in freies Gemeindevermögen (GemO § 73) mittels Verordnung umgewandelt werden. Die Verordnung gilt als integrierter Bestandteil der Verhandlungsschrift. Beilagen bilden der Lageplan, ein Grundbuchauszug und die Verordnung. (Beilage A)

Mit Verordnung vom 27.9.2019, welche in der GR Sitzung vom 26.9.2019 beschlossen wurde, wurde bereits einmal die Widmungsänderung des Grundstückes 653/7, damals jedoch mit 198 m², beschlossen.

In der Zwischenzeit wurde ein Teilungsplan des Büros DI Sommer GZ 5119 vom 3.12.2019 durchgeführt und hat sich die Flächenausmaß des Grundstückes 653/7 auf 1.143 m² erhöht.

Tatsächlich wurde dieses Grundstück zur Gänze an die Sparkasse verkauft (Kaufvertrag vom 26.4.2019)

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 08-06-2021 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Auflassung der Widmung „Öffentliches Gut“, des Grundstückes 653/7, EZ 2444, KG 60517, mit einer Fläche von 1.143 m² und die Umwandlung in freies Gemeindevermögen, mittels Verordnung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Auflassung der Widmung „Öffentliches Gut“, des Grundstückes 653/7, EZ 2444, KG 60517, mit einer Fläche von 1.143 m² und die Umwandlung in freies Gemeindevermögen mittels Verordnung, (Beilage A), beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Stefan Kroisleitner verlässt um 17.32 Uhr den Saal.

B) Nachtrag zum Kaufvertrag Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Sparkasse Mürzzuschlag, Grundstück 653/7, EZ 2444 und Grundstück 13/5, EZ 1834, beide KG 60517

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Die Sparkasse Mürzzuschlag beabsichtigte 2019 einen Neubau im Stadtzentrum zu errichten. Das Areal der ehemaligen Molkerei in der Frachtenstraße eignet sich für den neuen Standort am besten. Die Liegenschaft stand im Eigentum der Stadtgemeinde und ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan im Bauland Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 - 2,5 eingereiht.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2019 wurde auf Basis eines vorliegenden Kaufvertrages der Verkauf an die Sparkasse Mürzzuschlag beschlossen.
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2019 wurde die Nutzungsänderung von öffentlichem Gut des Grundstückes 653/7, EZ 2444, KG 60517 ins freie Gemeindevermögen beschlossen und mittels Verordnung kundgemacht.

Mit vorliegenden Beschlüssen hat die Kanzlei Dr. Zsizsik & Dr. Prattes, Bruck, die grundbücherlich Durchführung beantragt und erfolgte ein dahingehender Grundbuchsbeschluss, welcher rechtskräftig wurde.
Neben der Eigentumsübertragung sollte eine neue Grundstücksausbildung/Abtretung, aber auch Änderung der Grundstücksnummern und die Widmungskategorie, sowie Eintrag der neuen Eigentümerin erfolgen.

Die tatsächliche Ist -Situation ist im Grundbuchauszug/Plan/GB Beschluss (Beilage B) abgebildet.

Nachtrag zum Kaufvertrag:

Zur Durchführung des vertragskonformen Zustandes im Grundbuch ist es nun erforderlich, den von der Kanzlei Dr. Zsizsik & Dr. Prattes ausgearbeiteten „Nachtrag zum Kaufvertrag vom 26-04-2019“ (Beilage C) vom Gemeinderat zu beschließen.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 idGF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindelienschaften hat in seiner Sitzung vom 08-06-2021 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Verkauf der Grundstücke 653/7 EZ 2444 und 13/5 EZ 1834, beide KG 60517, in der Frachtenstraße soll nach den Bedingungen des „Nachtrages zum Kaufvertrag vom 26-04-2019“ auf Basis des vorliegenden Kaufvertragsentwurfes von Dr. Zsizsik & Dr. Prattes beschlossen werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Grundstücke 653/7, EZ 2444 und 13/5, EZ 1834, beide KG 60517, in der Frachtenstraße nach den Bedingungen des „Nachtrages zum Kaufvertrag vom 26-04-2019“ auf Basis des vorliegenden Kaufvertragsentwurfes von Dr. Zsizsik & Dr. Prattes (Beilage C) beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilagen B) und C) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Stefan Kroisleitner kehrt um 17.35 wieder in den Saal zurück.

C) Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2021

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Andreas Kadlec.

Sachverhalt

Die erstellten Entwürfe für die Aufteilung der Jahrespacht 2021 wurden vor der Vorlage an den Gemeinderat von 01.03.2021 bis 31.03.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und die Auflage entsprechend kundgemacht.

In die Aufteilungsentwürfe der Gemeindejagden wurde keine Einsicht genommen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag beträgt EUR 311,10 und wurde bei der Gemeindekasse am 15.03.2021 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz beträgt EUR 735,80 und wurde bei der Gemeindekasse am 09.03.2021 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Ganz beträgt EUR 533,13 und wurde bei der Gemeindekasse am 22.02.2021 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Lambach beträgt EUR 211,53 und wurde bei der Gemeindekasse am 01.03.2021 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Eichhorntal beträgt EUR 424,87 und wurde bei der Gemeindekasse am 31.03.2021 hinterlegt.

Die genauen Aufteilungsentwürfe sind dem nachfolgenden Antrag zu entnehmen.

Rechtslage

Gemäß § 21 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF LGBl. Nr. 59/2018 ist der jährliche Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Gemeindeliegenschaften hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Aufteilung der Jahrespacht gemäß vorliegendem Aufteilungsentwurf zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Der Jagdpachtschilling der Jagdpächter wurde unter dem Verwahrgeldkonto 0/000/3692 eingenommen. Der Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer der Gemeindejagdgebiete wird unter 9/000/3692 ausbezahlt. Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben werden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse und werden unter 2/900/853 verbucht.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufteilung der Jahrespacht für das Jahr 2021 gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF wie folgt beschließen.

- für die Gemeindejagd KG Mürzzuschlag:
 1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 10ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 3,-) lt. nachstehender Listung

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Listung Gemeindejagd KG Mürzzuschlag:

Grundeigentümer	Hausname	Land u. forstwirtschaftliche Fläche
RIEGLER Georg	vgl. Pölzbauer	35,9483 ha
RINNHOFFER Annemarie u. Karl	vgl. Bamelbauer	31,5516 ha
MAYERHOFFER Alexander	vgl. Stöckelhuber	28,5996 ha
LUKAS Franz	vgl. Bachner	26,8170 ha
HOCHREITER Herbert	vgl. Poldlbauer	25,6356 ha
LEITNER Michael	vgl. Anderlbauer	26,2717 ha
HIRSCH Günther	vgl. Fuchs	24,3267 ha
DI STOPPACHER Ursula u. Christian	vgl. Blossbauer	24,7384 ha
BRENNER Herbert	vgl. Hintermüller	18,2265 ha
RINNHOFFER Sabine u. Manfred	vgl. Pichlbauer	17,1366 ha
RIEGLER Hubert	vgl. Gneindl	25,4970 ha
NARNHOFFER Helmut	vgl. Moser	13,7443 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. Flächen < 1ha		738,5103 ha
		<u>1.037,0036 ha</u>

- für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz, die Gemeindejagd KG Ganz, die Gemeindejagd KG Lambach und die Gemeindejagd KG Eichhorntal gilt gleichlautend
 1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.
 2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Listung Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz:

Grundeigentümer	Hausname	Land u. forstwirtschaftliche Fläche
GLETTHOFFER Hermeline u. Andreas	vgl. Nansenheim	12,7512 ha
RIEGLER Manfred	vgl. Voithlbauer	22,7116 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vgl. Grabner	45,9646 ha
Verlassenschaft Ing. RINNHOFFER Friedrich	vgl. Hasenbauer	48,8641 ha
MATZBACHER Anna	vgl. Schaller	25,4448 ha
PILLHOFFER Erich	vgl. Hackl	23,6957 ha
MASETTI Christine	vgl. Kulmesbauer	23,4064 ha
REISENEGGER Anton	vgl. Schattleitner	22,8684 ha
Ing. RINNHOFFER Andreas	vgl. Vestlbauer	11,7672 ha
PINK Brigitte	vgl. Pichler	23,7452 ha
RIEGLER Viktor u. Irmgard	vgl. Michlbauer	29,0635 ha
RINNHOFFER Michaela u. Gerold	vgl. Lammer	32,6737 ha

RUSCHIZKA Claudia	vlg. Buchleitner	61,5909 ha
HALMDIENST Michael u. Judith	vlg. Peterbauer	62,8885 ha
TABERHOFER Johann	vlg. Grubbauer	34,0771 ha
TABERHOFER Reinhold	vlg. Poldlbauer	53,3745 ha
PAAR Christian	vlg. Rosenmoar	33,6295 ha
TABERHOFER Andrea u. Rupert	vlg. Eckbauer	18,5893 ha
WEISSENBOCK Maria u. Peter		1,1716 ha
KÖNIGSHOFER Helmut	vlg. Berger	25,3532 ha
IGL Stefan	vlg. Hansbauer	35,1507 ha
SCHALLENBERGER Friedrich	vlg. Joklbauer	23,2525 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	23,8951 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. Flächen < 1ha		39,8701 ha
		<u>735,7994 ha</u>

Listung Gemeindejagd KG Ganz:

Grundeigentümer	Hausname	Land u. forstwirtschaftliche Fläche
SCHMALLEGGER Johann	vlg. Glashütter	70,4818 ha
DIMAI Rosemarie		68,2074 ha
PUTZGRUBER-FUCHS Gerlinde u. PUTZGRUBER Karl	vlg. Magerl	63,5075 ha
RINNHOFFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	52,2671 ha
PINK Gregor	vlg. Nicklbauer	48,2207 ha
PAAR Karin u. Thomas	vlg. Haunzwickl	30,1761 ha
MAIERHOFER Ernst jun.	vlg. Halbbauer	24,9542 ha
HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	23,8395 ha
HALMDIENST Michael u. Judith	vlg. Peterbauer	23,0693 ha
LINSBERGER Stefan	vlg. Irgbauer	22,5394 ha
HOCHREITER Michael Dr.	vlg. Ungersbacher	22,5721 ha
RINNHOFFER Andrea u. Franz	vlg. Gaberbauer	21,1278 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vlg. Grabner	16,8016 ha
LEITNER Michael	vlg. Anderlbauer	10,7512 ha
MITTLINGER Renate u. Jakob	vlg. Premmer	8,4285 ha
PÖLZL Ingrid u. Franz		1,4095 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 1ha		24,7799 ha
		<u>533,1336 ha</u>

Listung Gemeindejagd KG Lambach:

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
RINNHOFFER Manfred	vlg. Stürzer	100,9717 ha
PIMESHOFER Hubert	vlg. Karlbauer	32,9204 ha
LUKAS Herta u. Josef	vlg. Ziegler	30,5121 ha
RINNHOFFER Martin	vlg. Lahnholz	25,3131 ha
HAINZL Karl	vlg. Kogler	21,8140 ha
		<u>211,5313 ha</u>

Listung Gemeindejagd KG Eichhorntal:

Grundeigentümer	Hausname	Land u. forstwirtschaftliche Fläche
ROTHWANGL Bernhard	vlg. Sonnleitner	25,6976 ha
ROTHWANGL Siegrid	vlg. Hans im Stein	54,2854 ha
HAAGEN Markus	vlg. Tonibauer	75,3950 ha
KÖCK Peter	vlg. Hofbauer	45,8165 ha
RINNHOFFER Paul	vlg. Ganster	55,0796 ha
GILG Erich	vlg. Seppbauer	53,7261 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	20,2631 ha
HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	18,5644 ha
HIRSCH Günther	vlg. Fuchs	11,2741 ha
RINNHOFFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	6,2680 ha
RINNHOFFER Helmut	vlg. Grübelbauer	3,1599 ha
RINNHOFFER Johann	vlg. Grübelbauer	1,4073 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. Flächen < 1ha		46,2078 ha
		<u>417,1448 ha</u>

Einstimmiger Beschluss.**D) B23/S6 Grenzbereinigung Anschlussstelle Mürzzuschlag-West, KG 60507 Ganz, Änderung der Widmung nach § 47 GemO**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Im Zuge der Endvermessung Anschlussstelle Mürzzuschlag West wurden von Seiten des Landes diverse Grenzkorrekturen mit dem vorhandenen Naturbestand und Bauwerksbestand vermessen und sollen nun grundbücherlich durchgeführt werden. Die Grundstücksveränderungen sind im beiliegenden Teilungsplan GZ 5455 vom 26.3.2021 vom Büro DI Sommer (Beilage D), sowie in der Vermessungsurkunde GZ 5455 (Beilage E) zur Verbücherung vorgeschlagen.

Änderung der Widmungskategorie

Gleichzeitig soll mit beiliegender Verordnung die Widmungskategorie der im Teilungsplan GZ 5455 und der Vermessungsurkunde GZ 5455 von DI Sommer von privaten Grundbuchseinlagen abbeschriebenen und dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschriebenen Flächen als „Öffentliches Gut“ (Verkehrsflächen) gewidmet werden.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Basis dieser Widmungsänderung bildet die beiliegende Verordnung (Beilage F), welche kundzumachen ist.

Finanzielle Auswirkung

Die anfallenden Rechts- und Vermessungskosten werden vom Land Steiermark getragen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 08.06.2021 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Grundstücksveränderung gemäß dem Teilungsplan GZ 5455 vom 26.3.2021 (Beilage D), sowie der Vermessungsurkunde GZ 5455 (Beilage E) beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat die Änderung der Widmungskategorie für jene Grundstücke oder Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, in die Widmungskategorie Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) und für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben gemäß beiliegender Verordnung (Beilage F) beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilagen (D, E und F) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift).

E) Raumplanung – Auflagebeschluss ÖEK 1.01 und FLÄWI 1.01, Erweiterung Sondernutzung Energieerzeugung (solid)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Im Bereich des unteren Teils der sog. Maierhoferwiese wurde in den letzten Jahren eine Warmwassersolaranlage durch die Fa. Solid errichtet und speist diese ins Fernwärmenetz der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ein.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Betrieb hat der Grundeigentümer Alexander Maierhofer gemeinsam mit der Firma Solid um die raumplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Projektes mit Ansuchen vom 9.3.2021 angesucht.

Das Büro Franz Radaschitz wurde mit STR Beschluss zur Erstellung der Unterlagen für diverse Energieerzeugungsanlagen (PV + Warmwassersolar) beauftragt.

Für das gegenständlichen Verfahren ist der Ablauf des Verfahrens vom Land Steiermark gem. ROG 2010 vorgegeben.

Als Entwurf für den Auflagebeschlusses liegen die Unterlagen (Beilage G) vor:

Änderung ÖEK 1.01 – Auflagebeschluss:

- Verordnung
- Pläne
- Erläuterung

Änderung Fläwi 1.01 – Auflagebeschluss

- Verordnung
- Erläuterung
- Anhänge / Pläne, Bilder

Die vorbeschriebenen Auflageunterlagen bilden die Basis für den Beschlusses durch den Gemeinderat.

Rechtsgrundlage für die Planung (Verordnung) sind das Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 und die Gemeindeordnung. Die Planung erfolgt gemäß den Verfahrensvorschriften im § 24 des StROG 2010 (ÖEK) und § 38 (FWP). Demnach muss die Planung zunächst mindestens acht Wochen zur Einsicht aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer, die Nachbargemeinden und eine Reihe von Dienststellen verständigt werden. Während der Auflage kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen bekannt geben. Die Einwendungen müssen vor dem Beschluss des ÖEK vom Gemeinderat beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Beschluss einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig. Die endgültige Fassung der Planung wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister samt Vorschlag zur Einwendungsbehandlung zum Beschluss vorgelegt. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat muss die Planung der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie tritt nach Genehmigung und anschließender Kundmachung in Kraft.

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Auflage der ÖEK Änderung 1.01, sowie die Auflage der Fläwi Änderung 1.01, (Erweiterung Sondernutzung Energieerzeugung, solid) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Auflageentwürfe Solarthermie ÖEK Änderung 1.01 und Fläwi Änderung 1.01, Erweiterung Sondernutzung Energieerzeugung (solid), samt Beilage G), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Christiana Schwalm, Thomas Gstättnr, Ilse Schmalix und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mehrheitlich mit 19 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Christiana Schwalm

Beilage G) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

F) Raumplanung – Revision ÖEK 1.0 und FLÄWI 1.0

a) Behandlung von Einwendungen nach Auflage

b) Ergänzung des Endbeschlusses des GR vom 25.03.2021

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) 2010 i.d.g.F. sind gemäß § 42 a neugebildete Gemeinden und Gebietsänderungen zur Durchführung einer sogenannten Revision, d.h. zur Anpassung bzw. Neuauftellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nach erfolgter Zusammenlegung von Gemeinden verpflichtet.

Mit Kundmachung vom 23.5.2016 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mürzzuschlag die Änderung und Ergänzung des bestehenden Flächenwidmungsplanes, sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Revision) kundgemacht.

Dies wurde aufgrund der Gemeindestrukturreform, welche mit 1.1.2015 in Kraft getreten ist und zur Fusion der Gemeinde Ganz mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zur Stadtgemeinde Mürzzuschlag geführt hat, gesetzlich notwendig.

Gemäß § 42 a ROG 2010 sind Fusionsgemeinden verpflichtet, ehestmöglich – spätestens jedoch innerhalb von 5 Jahren ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung (01.01.2015) – eine Revision einzuleiten und abzuschließen.

Aufgrund des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. ist das genaue Ablaufschema für die Änderung ÖEK und Fläwi (Revision) festgelegt.

Wie im Ablaufschema zur Abwicklung der Revision vorgesehen, wurden div. Dienststellen, sowie Abteilungen des Landes nachweislich verständigt. Weiters erfolgte die Veröffentlichung:

- durch Kundmachung an der Amtstafel,
- durch Artikel in der Gemeindezeitung 3/2016
- durch Artikel auf der Homepage der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Im Zuge des Verfahrens sind von den gehörten Stellen, aber auch div. Grundstückseigentümern Änderungswünsche betreffend der Ausweisung ihrer Grundstücke eingelangt.

Bereits vorliegende gesammelte Anträge wurden ebenfalls in das Verfahren aufgenommen.

Nunmehr wurde auf Basis der eingegangenen Anträge von Grundstückseigentümern, aber auch der Anträge/Hinweise von öffentlichen Stellen unter Einbeziehung von sonstigen raumplanerischen Vorgaben ein sog. Entwurf für das örtliche Entwicklungskonzept 1.0, sowie ein Entwurf für den Flächenwidmungsplan 1.0 erarbeitet und vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.11.2020 die Auflage des Entwurfes beschlossen.

Von diesem Auflagebeschluss erfolgte die Verständigung gemäß Vorgaben des Ablaufschemas an diverse öffentliche Stellen, Abteilung 13, von Änderungen betroffene Grundstückseigentümer mittels RSb und weiters wurde der Auflagebeschluss an der Amtstafel, aber auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Mürzzuschlag kundgemacht.

In der Auflagefrist von 22.1.2021 bis einschließlich 19.3.2021 (8 Wochen) ist der Entwurf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jene Unterlagen, bei denen dies technisch möglich war, waren auch über die Homepage der Stadtgemeinde allgemein einzusehen.

Weiters wurde während der Auflagezeit ein sog. Planertag abgehalten und zu einer öffentlichen Versammlung geladen.

a) Behandlung von Einwendungen/Stellungnahmen (Abweichung von der Auflage)

Während der Auflagefrist sind bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mehrere Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingelangt und wurden diese von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Zusammenarbeit mit dem Raumplaner für eine Beantwortung vorbereitet.

Im Ablaufschema ist auch vorgesehen, Grundstückseigentümer ein weiteres Mal zu hören, wenn auf Basis von Einwendungen im Endbeschluss noch Änderungen eingearbeitet werden, welche von der Auflagevariante abweichen. Im konkreten Fall ist dies hauptsächlich durch:

- Bekanntgabe von archäologischen Bodenfundstätten (Bundesdenkmalamt)
- Falsche Zonenausweisung im GIS im Bereich kleiner Ganzbaches (Wildbach)
- Festlegung von Oberflächenentwässerungskonzepten bei Baulandaufschließungen als Aufschließungserfordernis (Abt.14)

Von den verständigten Grundstückseigentümern (132 Rsp.Briefe) sind dagegen 10 Einwendungen eingelangt (Beilage H) und wurden diese vom Büro Radaschitz in Abstimmung mit dem GB-Stadtplanung geprüft, um eine sog. "Einwendungsbehandlung" dem Gemeinderat vorzuschlagen.

Die auf Basis der Beilage zum Referentenbericht zu Punkt a (Beilage I) vorbereitete Einwendungsbehandlung möge der Gemeinderat beschließen. Für den Bereich kl. Ganzbach wurde in Abstimmung mit der WLV und der Abt.13 eine, zum Beschluss vom 25.3.2021 geringfügig abweichende Lösung erarbeitet, in welcher die Gebäudeflächen im Bauland bleiben, obwohl eine rote Zone ausgewiesen ist. (Lagerhaus/Hölbfer/Putzgruber/....)

Sowohl WLV, als auch die Abt.13 wurden bereits schriftlich gehört.

b) Ergänzung des Endbeschlusses ÖEK 1.0 und Fläwi 1.0

Nach durchgeführtem Revisionsverfahrens, Kundmachung der Auflage gem. ROG 2010 und der Behandlung von Einwendungen wurde auf Basis nachfolgender Unterlagen der Endbeschluss der Revision ÖEK 1.0 bzw. Fläwi 1.0 in der Gemeinderatssitzung vom 25-03-2021 Punkt 7 B beschlossen.

Die Beschlussunterlagen bestehen aus:

- ÖEK 1.0 Verordnung
- ÖEK 1.0 Erläuterung
- ÖEK 1.0 Pläne

sowie

- Fläwi 1.0 Verordnung
- Fläwi 1.0 Erläuterung
- Fläwi 1.0 Pläne

Nunmehr sollen vom Gemeindeart auf Basis der Beilage zum Referentenbericht zu Punkt b (Beilage I) Ergänzungen des Endbeschlusses vom 25-03-2021 Punkt 7B beschlossen werden.

Als bereits beschlossene Unterlagen gelten die gesamten Beilagen aus dem vorzitierten Beschluss, soweit nicht in der jetzigen Sitzung eine ausdrückliche geänderte Version zum Beschluss vorliegt.

Rechtslage

Wie im Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. vorgesehen, sind Gemeinden verpflichtet eine Revision des geltenden örtlichen Entwicklungskonzeptes, aber auch des Flächenwidmungsplanes durchzuführen.

Gemäß § 42 a ROG 2010 sind Fusionsgemeinden verpflichtet, ehestmöglich – spätestens jedoch innerhalb von 5 Jahren ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung (01.01.2015) – eine Revision einzuleiten und abzuschließen.

Alle Beschlüsse für ÖEK und Fläwi bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindelienschaften hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Behandlung der Einwendungen (Beilage I) und die Ergänzung des Endbeschlusses Revision ÖEK 1.0 und FLÄWI 1.0 auf Basis der vorliegenden Unterlagen (Beilage I) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge nachfolgend beschließen:

- a) *Einwendungsbehandlungen nach Auflage für ÖEK 1.0 und Fläwi 1.0 auf Basis der Beilage I)*
- b) *Ergänzung des Endbeschlusses der sogenannten Revision ÖEK 1.0 und Fläwi 1.0 auf Basis der Beilage I)*

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilagen H) und I) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Die Gemeinderäte Marco Marchetti und Birgit Ruschizka verlassen um 18.34 Uhr den Saal.

G) PV-Anlage Mittelschule Peter Rosegger – Dachflächennutzung „Leihe“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Im Zuge der Dachsanierung der Mittelschule Peter Rosegger gibt es die Möglichkeit, auf einer für die Errichtung einer PV Anlage geeigneten neuen Dachfläche eine dachflächenintegrierte PV Anlage zu errichten.

Im Sinne einer aktiven e5 Gemeinde und dem Trend möglichst viele Stromerzeugungsanlagen als Aufdachanlagen zu errichten, erscheint es sinnvoll, die derzeit stattfindenden Dacherneuerungsarbeiten als Anlass für die Errichtung einer PV Anlage zu nehmen.

Nachdem durch die Schulnutzung nur ein relativ kleiner Anteil des erzeugten PV-Stromes verbraucht wird, wurde mit den Stadtwerken Mürzzuschlag vereinbart, dass diese eine PV-Anlage auf dem Dach errichten sollen.

Für die Benützung eines Teils der Dachfläche zur Errichtung der geplanten PV Anlage wurde eine Vereinbarung vorbereitet, die nun zum Beschluss vorliegt.

Diese Vereinbarung (Beilage J) trägt die Bezeichnung „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß Par. 16 a ElWOG“.

Eckpunkte der Vereinbarung sind:

- Die Stadtwerke errichten auf der bauseits fertiggestellten Dachfläche eine PV-Anlage mit 93,24 kWp
- Sämtliche für die Montage erforderlichen Vorkehrungen, Montagepunkte etc. samt der notwendigen Installation werden von den Stadtwerken errichtet.
- Unabhängig der in der Vereinbarung festgelegten außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten wird vereinbart, dass auf 19 Jahre, das heißt bis zum 31.12.2040, auf ein Kündigungs- bzw. Auflösungsrecht beidseits verzichtet wird.
- Im Falle einer Auflösung sind sämtliche am Dach befindlichen Bauteile binnen einer Frist von 6 Monaten durch die Stadtwerke auf deren Kosten zu beseitigen.
- Sowohl für die Stadtwerke, als auch die Stadtgemeinde, gilt die Vereinbarung auch für Rechtsnachfolger.

Grundsätzlich gilt allgemein, dass die am Dach montierte Anlage eine Jahresleistung von ca. 90.000 kWh produziert. Abhängig von der Nutzungsgewohnheit von Schule wird damit gerechnet, dass zwischen 35.000 kWh und 45.000 kWh des PV-Stroms im eigenen Gebäude verbraucht wird.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Vereinbarung hat die Gebäudeeigentümerin keinerlei Aufwand bzw. Kosten durch die Dachnutzung. Durch Optimierung von Steuerungen und Verbraucher sollte die vorhandene Einleitung des PV Stromes optimiert werden.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen, die vorhandene „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß § 16 a ElWOG“ zu beschließen

Rechtslage

Gemäß Gemeindeordnung § 43 (1) ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Sämtliche mit der Errichtung der Anlage verbundenen Kosten werden von der Betreiberin, den Stadtwerken, Mürzzuschlag bezahlt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 08.06.2021 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Leihe der Dachfläche für die Errichtung einer PV Anlage mit einer Leistung von ca. 93,24 kWp am Satteldach der Mittelschule Peter Rosegger, Grundstücksnummer .1171, EZ 454, KG 60517, Roseggergasse 2, gemäß Vereinbarung (Beilage J) beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilage J) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Die Gemeinderäte Marco Marchetti und Birgit Ruschizka kehren um 18.39 Uhr wieder in den Saal zurück.

H) PV-Anlage Volksschule Hönigsberg – Dachflächennutzung „Leihe“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Im Zuge der Dachsanierung der Viktor Kaplan Volksschule in Hönigsberg gibt es die Möglichkeit, auf einer für die Errichtung einer PV Anlage geeigneten neuen Dachfläche eine dachflächenintegrierte PV Anlage zu errichten.

Im Sinne einer aktiven e5 Gemeinde und dem Trend möglichst viele Stromerzeugungsanlagen als Aufdachanlagen zu errichten, erscheint es sinnvoll, die derzeit stattfindenden Dacherneuerungsarbeiten als Anlass für die Errichtung einer PV Anlage zu nehmen.

Nachdem durch die Schulnutzung nur ein relativ kleiner Anteil des erzeugten PV-Stromes verbraucht wird, wurde mit den Stadtwerken Mürzzuschlag vereinbart, dass diese eine PV-Anlage auf dem Dach errichten sollen.

Für die Benützung eines Teils der Dachfläche zur Errichtung der geplanten PV Anlage wurde eine Vereinbarung vorbereitet, die nun zum Beschluss vorliegt.

Diese Vereinbarung (Beilage K) trägt die Bezeichnung „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß Par. 16 a EIWOG“.

Eckpunkte der Vereinbarung sind:

- Die Stadtwerke errichten auf der bauseits fertiggestellten Dachfläche eine PV-Anlage mit 40,7 kWp
- Sämtliche für die Montage erforderlichen Vorkehrungen, Montagepunkte etc. samt der notwendigen Installation werden von den Stadtwerken errichtet.
- Unabhängig der in der Vereinbarung festgelegten außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten wird vereinbart, dass auf 19 Jahre, das heißt bis zum 31.12.2040, auf ein Kündigungs- bzw. Auflösungsrecht beidseits verzichtet wird.
- Im Falle einer Auflösung sind sämtliche am Dach befindlichen Bauteile binnen einer Frist von 6 Monaten durch die Stadtwerke auf deren Kosten zu beseitigen.
- Sowohl für die Stadtwerke, als auch die Stadtgemeinde, gilt die Vereinbarung auch für Rechtsnachfolger.

Grundsätzlich gilt allgemein, dass die am Dach montierte Anlage eine Jahresleistung von ca. 40.000 kWh produziert. Abhängig von der Nutzungsgewohnheit von Schule und Kindergarten wird damit gerechnet, dass zwischen 10.000 kWh und 15.000 kWh des PV-Stroms im eigenen Gebäude verbraucht wird.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Vereinbarung hat die Gebäudeeigentümerin keinerlei Aufwand bzw. Kosten durch die Dachnutzung. Durch Optimierung von Steuerungen und Verbraucher sollte die vorhandene Einleitung des PV Stromes optimiert werden.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen, die vorhandene „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß § 16 a ElWOG“ zu beschließen

Rechtslage

Gemäß Gemeindeordnung § 43 (1) ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Sämtliche mit der Errichtung der Anlage verbundenen Kosten werden von der Betreiberin, den Stadtwerken, Mürzzuschlag bezahlt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 08.06.2021 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Leihe der Dachfläche für die Errichtung einer PV Anlage mit einer Leistung von 40,7 kWp am Satteldach der Viktor Kaplan Volksschule Hönigsberg, Grundstücksnummer .1152, EZ 759, KG 60517, Schulstraße 29, gemäß Vereinbarung (Beilage K) beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilage K) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

I) Weiterführung des Taxigutschein-Systems „mobiles Mürzzuschlag“ ab 01.07.2021 bis 30.06.2022

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Am 17.12.2020 wurde das Taxigutschein-System „mobiles Mürzzuschlag“ in der öffentl. Gemeinderatssitzung beschlossen. Dieses endet per 30.06.2021.

Für die weitere Umsetzung ab 01.07.2021 bis 30.06.2022 wird vorgeschlagen, die bisherige Vorgehensweise, ausgenommen einer Änderung bei der zeitlichen Gültigkeit, weiterzuführen.:

Der Verkauf der Taxigutscheine soll zu einem Gutscheinpreis von 2 Euro (gelb) und 1 Euro (grün) erfolgen und diese sollen einen Wert von 5 Euro besitzen. Bei Fahrten ab 10 Euro können wie bisher max. zwei Gutscheine eingelöst werden. Die Gültigkeit des Gutscheins ist gegeben, wenn die Fahrt im Gemeindegebiet Mürzzuschlag gestartet wird.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen gemäß weiter untenstehendem Punkt 2. Förderwerber erfüllen.

Beim Verkauf der Scheine prüfen die Mitarbeiter ob ein Hauptwohnsitz in der Gemeinde gegeben und die sonstigen unter Punkt 2. genannten Voraussetzungen vorliegen, und daher der Förderanspruch gegeben ist. Der Verkauf der Taxigutscheine wird im Kassabuch namentlich registriert.

Das Modell wird wie bisher mit den Mürzzuschlager Taxiunternehmen Heinrich Hans Schwarz, NP Taxi und Vermietung GmbH und Schneeweiss GmbH in Kooperation mit der Gemeinde durchgeführt.

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag unterstützt mit dem Verkauf von geförderten Taxigutscheinen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln die Mobilität der BewohnerInnen der Stadt und wertet dadurch die Gemeindeinfrastruktur auf.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber für grüne Scheine gelten Personen mit Mürzer Bonus Card. Für den Bezug von gelben Scheinen sind alle Personen mit Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag anspruchsberechtigt. Außerdem können die professionellen PflegerInnen von MürzzuschlagerInnen, die zumindest einen Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet haben, gelbe Scheine erwerben.

3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß

- Anspruchsberechtigte bekommen nach Vorlage der Mürzer Bonus Card am Stadtamt einen Gutschein für Taxifahrten im Wert von € 5,- um € 1,-.
- Sonstige Anspruchsberechtigte bekommen einen Gutschein für Taxifahrten im Wert von € 5,- um 2,-.
- Bei Fahrten mit Kosten ab € 10,- können max. zwei Gutscheine eingelöst werden.
- Die Taxigutscheine gelten zu den Betriebszeiten der Taxiunternehmen.
- Die Fahrt muss im Gemeindegebiet Mürzzuschlag gestartet werden.
- Taxiunternehmer rechnen die eingelösten Taxigutscheine mit der ausgebenden Gemeinde ab.

4. Abwicklung

- Die Mitarbeiter prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2. dieser Richtlinie.
- Die verkauften grünen Taxischeine sind bei der Taxifahrt nur in Verbindung mit der Vorlage der Mürzer Bonus Card gültig.

Rechtslage

Die Förderung von Taxigutscheinen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für die Durchführung der Taxigutscheine sind im VA 2021 unter der HHSt. 1/8750/621 (Restbudget: EUR 72.334,-) gedeckt. Die Druckkosten für Taxikarten und Taxigutscheine sind unter der HHSt. 1/8750/457 (Restbudget: EUR 1.122,-) vorgesehen. Im Jahr 2021 sind bisher Kosten in Höhe von EUR 24.360,15 inkl. Abrechnung Dez. 2020 und Einnahmen in Höhe von EUR 10.090,- angefallen.

Ausschussempfehlung

Der FA Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften empfiehlt dem Gemeinderat die Weiterführung des Taxi-Gutschein-Systems mit bisheriger Handhabung bis 30.06.2022.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Weiterführung des Taxigutschein-Systems „mobiles Mürzzuschlag“ bis einschließlich 30.06.2022, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Friedrich Scheikl verlässt um 18.47 Uhr den Saal.

Punkt 4) GB Bürgerservice

A) Johannes Brahms Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2021/2022

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler.

Sachverhalt

Seitens der Steiermärkischen Landesregierung wurde eine Erhöhung der Musikschulgebühr für die 49 öffentlich-rechtlichen kommunalen Musikschulen für das Schuljahr 2021/2022 um 1,45% empfohlen.

Aufgrund der laufenden Kostensteigerung soll eine Erhöhung der Musikschulgebühr an der Johannes Brahms Musikschule ebenfalls um 1,45% erfolgen.

Die Jahresgebühr im Schuljahr 2021/2022 beträgt demnach für ordentliche Hauptfachschrüler/innen, geboren ab dem 14.9.1998 jährlich € 488,00 (€ 48,80 monatlich) statt bisher € 481,00.

Erwachsene, geboren vor dem 14.9.1998 bezahlen als ordentliche sowie als außerordentliche Hauptfachschrüler/innen eine Jahresgebühr von € 943,50 (€ 94,35 monatlich) statt bisher € 930,00.

Die Jahresgebühr für die Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren und alle weiteren Kursfächer ab einer Gruppengröße von 6 Schrüler/innen beträgt € 242,50 (€ 24,25 monatlich) statt bisher € 239,00.

Für Kursfächer mit einer Gruppengröße von 4-5 Schrüler/innen beträgt die Jahresgebühr € 362,20 (€ 36,22 monatlich) statt bisher € 357,00.

Der von den Gemeinden zu leistende jährliche Gemeindebeitrag erhöht sich für ordentliche Hauptfachschrüler/innen, geboren nach dem 14.9.1998 von € 492,00 auf € 499,13.

Der jährliche Gemeindebeitrag für Erwachsene, geboren vor dem 14.9.1998 im Hauptfach beträgt € 375,37 statt bisher € 370,00.

Der jährliche Gemeindebeitrag für Kursfächer beträgt jährlich € 117,68 (Kursfach ab 6 Schrüler/innen) statt bisher € 116,00 bzw. € 230,29 (Kursfach 4-5 Schrüler/innen) statt bisher € 227,00.

Der Gemeindebeitrag ist an das Land Steiermark zu entrichten bzw. wird von der Fördersumme abgezogen.

Die Leihgebühr für Instrumente bleibt mit EUR 8,- pro Monat unverändert.

Soziale Härtefälle werden wieder von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Bereich Soziales - entsprechend berücksichtigt.

Rechtslage

Die Schulkostenbeiträge (Elternbeiträge) werden auf Grund der „Allgemeinen Richtlinien“ für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen vom Land Steiermark mit einem Maximalbetrag empfohlen und unterliegen dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates. Die Festsetzung der tatsächlichen Erhöhung fällt in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Schulträgergemeinde.

Finanzielle Auswirkung

Die Erhöhung der Schulkostenbeiträge um 1,45% wird voraussichtlich durch einen eventuellen Schülerrückgang bedingt durch die Coronakrise bzw. durch die demografische Entwicklung und dem damit verbundenen Rückgang an Einnahmen ausgeglichen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten hat sich am 7. Juni 2021 mit den neuen Tarifen für das Schuljahr 2021/2022 befasst und die mehrstimmig beschlossene Empfehlung abgegeben, der Gemeinderat möge diese im Sinne des Referentenberichtes beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge

*die Jahresgebühr für das Schuljahr 2021/2022 für ordentliche Hauptfachschrüler/innen, geboren ab dem 14.9.1998 in Höhe von € 488,00 (€ 48,80 monatlich),
die Jahresgebühr für Erwachsene, geboren vor dem 14.9.1998 als ordentliche sowie als außerordentliche Hauptfachschrüler/innen in Höhe von € 943,50 (€ 94,35 monatlich),
die Jahresgebühr für die Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren und alle weiteren Kursfächer ab einer Gruppengröße von 6 Schrüler/innen in Höhe von € 242,50 (€ 24,25 monatlich),
die Kursfachjahresgebühr für eine Gruppengröße von 4-5 Schrüler/innen in Höhe von € 362,20 (€ 36,22 monatlich),
den jährlich von den Gemeinden zu leistenden Gemeindebeitrag für ordentliche Hauptfachschrüler/innen, geboren nach dem 14.9.1998 in der Höhe von € 499,13,
den jährlichen Gemeindebeitrag für Erwachsene Hauptfachschrüler/innen, geboren vor dem 14.9.1998 in der Höhe von € 375,37.
der jährlichen Gemeindebeitrag für Kursfächer in der Höhe von € 117,68 (Kursfach ab 6 Schrüler/innen) bzw. € 230,29 (Kursfach 4-5 Schrüler/innen), sowie die Leihgebühr für Instrumente in Höhe von € 8,- pro Monat (bleibt unverändert), beschließen.*

Gemeinderat Thomas Geßlbauer kommt um 18.54 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Der Antrag wird mit 21 Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl und Gemeinderat Ing.Ingo Hüttenegger

Gemeinderat Friedrich Scheikl kehrt um 18.55 Uhr wieder in den Saal zurück.

B) Subvention Caritas Lerncafe

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Für viele Kinder ist der eigene Bildungsweg aufgrund der Lebenssituation und der sozialen Herkunft oftmals stark eingeschränkt. Das Projekt „Lerncafe“ der Caritas Steiermark eröffnet die Chance, aus dieser Armutsspirale zu entkommen. Es unterstützt kostenlos Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 15 Jahren durch gezielte Lernbetreuung. Dadurch sollen schulische Defizite aufgeholt und soziale Kompetenzen gestärkt werden. Dies wird auch mit Workshops zu verschiedenen Themen gefestigt. Die begleitende Lernhilfe soll die Grundlage für ein selbständiges Lernen schaffen. Die Eltern der betreuten Kinder und Jugendlichen können sich aktiv in den Lern- und Gemeinschaftsprozess einbringen und so an der positiven Entwicklung ihrer Kinder teilhaben.

Am Standort Wiener Straße 35, 8680 Mürzzuschlag können bis zu 25 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 15 Jahren von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13 Uhr bis 17 Uhr gratis Lern- und Nachmittagsbetreuung erhalten. Es wird auch täglich eine „Gesunde Jause“ zubereitet.

Die Meldung der Schüler mit Lerndefiziten erfolgt über die Schulen. Damit in diesem Jahr die Arbeit bestmöglich fortgesetzt werden kann, sucht die Caritas – Asyl und Integration, vertreten durch Frau DI Eva Hödl, Mariengasse 24, 8020 Graz in diesem Jahr um eine Förderung in der Höhe von € 12.000,00 an. Die finanzielle Lage der Lerncafés ist weiterhin angespannt und zusätzliche Fördergelder derzeit weder vom Bundesministerium noch vom Land in Aussicht.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 08. Juni 2021 den mehrstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat eine Subvention an die Caritas/Asyl und Integration in der Höhe von € 12.000,00 zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt gem. § 43 (1) dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Subvention in Höhe von € 12.000,00 ist im Voranschlag 2021 unter der Haushaltsstelle 1/4290/757004 – Transfers an private Organisationen, Caritas – Lerncafe - vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates mögen eine Subvention an die Caritas - Asyl und Integration, vertreten durch DI Eva Hödl, Mariengasse 24, 8020 Graz in der Höhe von € 12.000,00 für die Weiterführung des Lerncafés beschließen.

Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl

C) Subvention Rettet das Kind

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Rettet das Kind Steiermark GmbH als Trägerorganisation des Beratungszentrums in Mürzzuschlag für den Bezirk Bruck-Mürzzuschlag und des Kinderschutzzentrums in Kapfenberg (das gemäß den Jugendwohlfahrtsregionen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mürzzuschlag zur Verfügung steht bzw. in Anspruch genommen wird) konnten mit den Förderungen der öffentlichen Hand und einer Subvention der Stadt Mürzzuschlag in Höhe von € 11.000,00 diese Einrichtungen im Jahr 2020 nahezu ausgeglichen betreiben. Aus dem vorgelegten detaillierten Budgetplan geht nun hervor, dass für das Betreiberjahr 2021 trotz Förderungen der öffentlichen Stellen mit einem Abgang von € 12.000,00 zu rechnen ist.

Daher sucht die Rettet das Kind Steiermark GmbH, vertreten durch Bernd Bauer, Merangasse 12, 8010 Graz auch im heurigen Jahr wieder um eine Förderung für das Beratungszentrum in Mürzzuschlag und das Kinderschutzzentrum in Kapfenberg an. Damit sollen diese wichtigen Einrichtungen für die Bürgerinnen und Bürger Mürzzuschlags in der gewohnten Form aufrecht erhalten werden. Im Beratungszentrum werden bis zu 600 Klient*innen betreut.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 08. Juni 2021 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat eine Subvention an RdK Steiermark GmbH in der Höhe von € 11.000,00 wie im Vorjahr zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt gem. § 43 (1) dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Subvention in Höhe von € 11.000,00 ist im Voranschlag 2021 unter der Haushaltsstelle 1/4290/757001 – Transfers an private Organisationen/Rettet das Kind vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates mögen eine Subvention an Rettet das Kind Steiermark GmbH, vertreten durch Bernd Bauer, Merangasse 12, 8010 Graz in der Höhe von € 11.000,00 für die Aufrechterhaltung des Beratungszentrums Mürzzuschlag sowie des Kinderschutzzentrums in Kapfenberg, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

D) Neufestsetzung der Richtlinien Schulstartgeld 2021/2022

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen, durch Zuerkennung eines Schulstartgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder für die 1. und 5. Schulstufe. Durch diese einmalige Förderung sollen die Kosten für den Schulbeginn abgedeckt werden. Als Grundlage gelten die Richtlinien für Schulstartgeld 2021/22 (Beilage L) dieses Referentenberichtes.

Informationen dazu werden in der Juliausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Monat September 2021 nach Vorlage der Rechnungen für Schulmaterial bis zu einer Höhe von € 100,00 in Form von Mürztafeln. Die Anträge werden im Bürgerservice (Sozialreferat) aufgelegt und bearbeitet.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 08. Juni 2021 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Richtlinien für das Schulstartgeld 2021/2022 (Beilage L) gemäß dem Sachverhalt, zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Auszahlung des Schulstartgeldes ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates gem. § 43 Abs 1 GemO.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind mit Ausgaben in der Höhe von rund € 2.000,-- zu rechnen. Diese Ausgaben sind unter der Haushaltsstelle 1/4290/7681 (Sonstige Transfers an private Haushalte/Sozialleistungen und Schulstartgeld), vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Richtlinien für das Schulstartgeld 2021/2022 (Beilage L, als integrierender Bestandteil), und somit die Zuerkennung eines Schulstartgeldes, in Form von Mürztafern, bis zu einer Höhe von € 100,00, für schulpflichtige Kinder für die 1. und 5. Schulstufe beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilage L) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

E) Sondersubvention Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft - „Internationales Brahmsfest“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

Sachverhalt

Das internationale Brahmsfest ist der musikalische Jahreshöhepunkt im Musikleben Mürzzuschlags. Alle 2 Jahre findet dieses Fest in größerer Form statt und steht dieses Jahr unter der künstlerischen Leitung von Sofija Gulbadamova. Da im vorigen Jahr nur eine Kleinausgabe des Brahmsfestes mit großem Erfolg stattfinden konnte, werden heuer einige Programmpunkte aus 2020 ausgeführt. Alle Konzerte werden wieder wie im Vorjahr vom Radio Ö1 mitgeschnitten und mehrfach gesendet, sodass Mürzzuschlag als Musikstadt mit großer Brahmsstradition im internationalen Fokus steht. Der Titel im heurigen Jahr lautet: "heute ist morgen schon gestern".

Die Österreichische Johannes Brahms Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 7, 8680 Mürzzuschlag sucht dazu um eine Sondersubvention in Höhe von € 12.000.- an.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2021 mehrstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Sondersubvention an die Johannes Brahms Gesellschaft in der Höhe von € 12.000.- zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt gem. § 43 (1) dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Jahressubvention ist auf der Haushaltsstelle 1/3810/757001 vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderats mögen eine Sondersubvention für das Internationale Brahmsfest 2021 an die Österreichische Johannes Brahms Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 7, 8680 Mürzzuschlag in einer Gesamthöhe von € 12.000.- beschließen, wobei die Auszahlung nach erfolgreicher Durchführung der Veranstaltung erfolgen soll.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm, Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl

Gemeinderat Jürgen Grill verlässt um 19.11 Uhr den Saal.

F) Sondersubvention Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft – „Eine ehrbare Annäherung“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler.

Sachverhalt

Das Brahms-Museum soll zum 30. Geburtstag im Juni 2021 vollendet werden, in dem das Schlusskapitel „Eine ehrbare Annäherung“ im letzten freien Raum des Museums gestaltet wird. Dabei geht es vor allem darum, den Besucher anzuregen sich selbst multimedial mit Brahms, seinem Leben, seiner Musik und seinen Zeitgenossen zu befassen. Der Raum präsentiert einerseits bedeutende bis jetzt nicht gezeigte Exponate zum Leben und Ableben von Brahms, andererseits gibt es die Möglichkeit Musikfilme aus dem Museum zu sehen, sich mit der umfangreichen Bibliothek zu beschäftigen und sogar selbst mittels Phonola – einem Musikspielklavier mit Rollen aus 1910 – Klavier zu spielen. Die Öst. Johannes Brahms Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 7, 8680 Mürzzuschlag sucht dazu um eine Sondersubvention in Höhe von € 12.000.- an.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2021 mehrstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Sondersubvention an die Johannes Brahms Gesellschaft in der Höhe von € 12.000.- zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt gem. § 43 (1) dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Ausgabe - wie im Sachverhalt beschrieben - wird auf der Haushaltsstelle 1/3810/757001 verbucht. Da diese jedoch nicht mehr gedeckt ist, erfolgt die Bedeckung durch Einsparung auf der Haushaltsstelle 1/3810/7290.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderats mögen eine Sondersubvention an die Öst. Johannes Brahms Gesellschaft, vertreten durch Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 7, 8680 Mürzzuschlag für das Projekt „Eine ehrbare Annäherung“ in einer Gesamthöhe von € 12.000.- beschließen, wobei die Auszahlung nach erfolgreicher Durchführung des Projekts erfolgen soll.

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger, Friedrich Scheikl, Franz Rosenblattl, Christiana Schwalm, Thomas Geßlbauer und Ilse Schmalix.

Gemeinderat Jürgen Grill kehrt um 19.16 Uhr wieder in den Saal zurück.

G) Zuschussvereinbarung zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler.

Sachverhalt

Seit Februar 2015 fährt in der östlichen Obersteiermark zwischen Semmering und Trofaiach der Nachtbus Hochsteiermark entlang der aktuellen Routen. Bei diesem Bussystem - eingebunden darin sind 17 Gemeinden – wird den Jugendlichen der Region unter anderem im Sinne der Erhöhung der Sicherheit, Samstag abends und nachts ein öffentliches Verkehrsmittel bereitgestellt.

In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 wurde mittels Grundsatzbeschluss beschlossen, dass sich die Stadtgemeinde Mürzzuschlag am Projekt Nachtbus für den Zeitraum 2021 bis 2031 weiterhin beteiligen wird, sofern nicht wichtige Gründe (wie zum Beispiel Wegfall der Förderung, starker Rückgang der Fahrgastzahlen, etc.) für einen vorzeitigen Ausstieg vorliegen. Des Weiteren wurde für den Zeitraum 2021/2022 die Übernahme der Kosten für den Nachtbus in Aussicht gestellt, sofern diese in den Voranschlägen 2021/2022 ihre Deckung finden.

Zur Verlustabdeckung ist dem Verkehrsverbund Steiermark GmbH von allen beteiligten Gemeinden ein jährlicher Zuschuss zu gewähren.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag bezahlt ihrer Einwohnerzahl entsprechend anteilig die Projektkosten (Gesamtkosten des jeweiligen Berechnungsjahres dividiert durch Gesamteinwohnerzahl der Projektgemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl der Stadt Mürzzuschlag).

Die Höhe des jährlichen Zuschussbedarfs beträgt für das Betriebsjahr (jeweils vom Schulsommerferienbeginn bis zum Schulsommerferienbeginn des Folgejahres) 2021/2022 € 4.154,95. Von diesem Zuschussbetrag entfallen jeweils 50 % auf das erste Kalenderjahr und 50 % auf das zweite Kalenderjahr des Beitragsjahres, somit je € 2.077,48.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für das Jahr 2021 in der Höhe von € 2.077,48 sind auf der Kostenstelle 1/2592/6200 vorgesehen und bedeckt. Die Kosten für das Jahr 2022 in der Höhe von € 2.077,48 sind auf derselben Kostenstelle vorzusehen und zu bedecken.

Antrag

Der Gemeinderat möge für das Projekt Nachtbus die Zuschussvereinbarung zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark (Beilage M, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildet) für das Betriebsjahr 2021/2022 an den Verkehrsbund Steiermark GmbH, Metahofgasse 16, 8020 Graz, vertreten durch Herrn GF DI Dr. Peter Gspaltl und Herrn ppa. Mag. Reinhard Hofer in der Gesamthöhe von 4.154,95 beschließen, wobei in den Jahren 2021 und 2022 je € 2.077,48 zur Auszahlung gelangen sollen.

Einstimmiger Beschluss.

H) Grundsatzbeschluss Kinderkrippe

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer.

Sachverhalt

Mürzzuschlag verfügt über ein gutes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, das mit einer Kinderkrippe für die Familien unserer Gemeinde ausgebaut werden soll. Seitens der KAGES wurde mitgeteilt, dass für die Mitarbeiterinnen für das Krankenhaus, das Landespflegeheim und das neue Rehaszentrum, das im nächsten Jahr gebaut wird ein dringender Bedarf für eine Kinderkrippe besteht. Die KAGES schlägt vor, dazu eine gemeinsame Einrichtung in der sogenannten Steingrabenvilla zu betreiben.

Die Betriebsführung der zunächst 2- gruppigen Kinderkrippe soll durch die Stadtgemeinde erfolgen. Durch einen externen Betreiber würden höhere Kosten und eine eventuelle Konkurrenzsituation entstehen. Für die Raum- und Personalkosten sollen zunächst die Personalförderung des Landes Steiermark und Elternbeiträge herangezogen werden. Die verbleibenden Restkosten sollen von der KAGES und der Stadtgemeinde nach der tatsächlichen Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder erfolgen. Allfällige Kosten infolge einer mangelnden Auslastung der Gruppen sollen von der KAGES und der Stadtgemeinde in gleichen Teilen getragen werden.

Die Eigentümer der Steingrabenvilla verfügen über ein vom Land Steiermark genehmigtes Projekt für die Errichtung eines 3-gruppigen Kindergartens mit Kinderkrippe und sind auch bereit das Gebäude mit nur 2 Gruppen schlüsselfertig umzubauen und an die Stadtgemeinde zu vermieten.

Für die schlüsselfertige Anmietung der erforderlichen Räumlichkeiten für 2 Gruppen ohne Einrichtung samt Nebenräumen, Außenanlage, Parkplätzen ist mit Kosten in Höhe von € 4.500,- excl. MwSt. und Betriebskosten zu rechnen. Die nach Abzug der Personalförderung und der Elternbeiträge zu bedeckenden Restkosten (incl. der Mietkosten für das Gebäude) betragen rund € 200.000,- und wären je nach Auslastung von der KAGES und der Stadtgemeinde gemeinsam zu bedecken.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Bedeckung der jährlich anfallenden Restkosten sind die Kostenstellen für die Kinderbetreuungseinrichtungen in den kommenden Haushaltvoranschlägen entsprechend zu erhöhen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2021 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer Kinderkrippe zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer Kinderkrippe und der Anmietung der erforderlichen Räumlichkeiten in der Steingrabenvilla, die von der Stadtgemeinde unter Zuzahlung von Seiten der KAGES betrieben wird, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing.Ursula Haghofer, DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl und Ilse Schmalix.

Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl.

Gemeinderätin Christiana Schwalm verlässt um 19.47 Uhr den Saal.

Punkt 5) Wirtschaftsförderung – HNO-Facharzt

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Aufgrund seiner Pensionierung hat Herr Dr. Felbinger seine HNO-Ordination in Mürzzuschlag im März 2021 geschlossen. Herr Dr. Georg Wallner folgt nunmehr dieser Kassenstelle nach. Da die bisherigen Räume von Herrn Dr. Felbinger für eine zeitgemäße Arztordination nicht mehr geeignet sind, wird Herr Dr. Wallner seine Ordination im Ärztehaus von Herrn Dr. Weilharter in der Grazer Straße 75a eröffnen.

Herr Dr. Wallner wird drei bis vier Mitarbeiter*Innen in seiner Ordination beschäftigen und ist bestrebt, ein umfassendes Angebot im Bereich der HNO-Heilkunde in Mürzzuschlag anzubieten. In Summe wird Herr Dr. Wallner rund Euro 200.000,- in IT, HNO-Ausstattung und Diverses investieren. Davon fallen Euro 138.479,33 für die HNO-Ausstattung (Endoskope, Audiometer, HNO-Untersuchungseinheiten...) an.

Für das Mürzzuschlager Gesundheitsangebot ist die Ansiedelung eines HNO-Arztes außerordentlich wichtig. Aufgrund der hohen Investitionskosten wird empfohlen Herrn Dr. Wallner mit einer einmaligen Wirtschaftsförderung wie folgt zu unterstützen:

Investition für HNO-Ausstattung	Euro 138.479,33
Wirtschaftsförderung 10 % (gerundet)	Euro 13.850,00

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege für die HNO-Ausstattung.

Rechtslage

Gemäß §43 Abs. 2 Ziff. 3 stmk. GemO. und der Übertragungsverordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 05.05.2015 und 12.12.2019 obliegt dem Stadtrat die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von höchstens Euro 10.000,-. Darüberliegende Subventionen und Zuweisungen fallen in den Wirkungsbereich des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Der vorgesehene Betrag ist für das Jahr 2021 im Voranschlag unter der Haushaltsstelle 1/7820/7551 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 24.06.2021 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge eine Wirtschaftsförderung für Herrn Dr. Georg Wallner für die HNO-Ausstattung seiner Ordination in der Höhe von Euro 13.850,00 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderätin Christiana Schwalm kehrt um 19.51 Uhr wieder in den Saal zurück. Die Gemeinderätinnen Anita Pomberger und Birgit Ruschizka verlassen um 19.51 Uhr den Saal.

Punkt 6) Entsendung von Mitgliedern in die Tourismuskommission des neuen Tourismusverbandes Hochsteiermark

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Gunter Aumann.

Sachverhalt

Basierend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009 ist die Stadt Mürtzschlag Teil eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes nach § 4.3. des Steiermärkischen Tourismusgesetzes.

Im Rahmen der Tourismusstrukturreform des Landes Steiermark erfolgt eine Reduktion von 96 Tourismusverbänden steiermarkweit auf 11 Tourismusverbände sowie die Zusammenführung mit den Tourismusregionalverbänden. Das übergeordnete Ziel ist die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des steirischen Tourismus durch stärkere Bündelung der finanziellen Mittel. Das konkrete Ziel ist die Schaffung eines Tourismusverbandes, der als Region eine Einheit bildet und über ein gemeinsames und gleichartiges touristisches Angebot verfügt, durch Zusammenschluss von 9 Tourismusverbänden zum gemeinsamen Tourismusverband Hochsteiermark. Der Zusammenschluss umfasst die Gemeinden: Aflenz, Bruck an der Mur, Kapfenberg, Kindberg, Krieglach, Langenwang, Mariazell, Mürtzschlag, Neuberg an der Mürz, Sankt Barbara im Mürztal, Sankt Lorenzen im Mürztal, Spital am Semmering, Stanz im Mürztal, Thörl und Turnau. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Gemeinde Bruck an der Mur. Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung tritt mit 01.10.2021 in Kraft.

Aufgrund der Verordnung per 01.10.2021 ist die Funktionsperiode der derzeit entsendeten Mitglieder mit 30. September 2021 beendet und bedarf einer erneuten Entsendung der Mitglieder in die Tourismuskommission auf Basis des Steiermärkischen Tourismusgesetzes.

Für die Stadtgemeinde Mürtzschlag sollen folgende Mitglieder in die Tourismuskommission entsendet werden:

Gemeinde-Mitglied in der Tourismuskommission:	GR Gunter Aumann
Gemeinde-Ersatzmitglied in der Tourismuskommission:	Bgm. DI Karl Rudischer

Finanzielle Auswirkung

Die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes Hochsteiermark hat keine finanziellen Auswirkungen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Entsendung von GR Gunter Aumann als Gemeinde-Mitglied und Bürgermeister DI Karl Rudischer als Gemeinde-Ersatzmitglied in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes Hochsteiermark be

Der Antrag wird mit 18 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Ingo Hüttenegger und Friedrich Scheikl.

Die Gemeinderätinnen Anita Pomberger und Birgit Ruschizka kehren um 19.55 Uhr wieder in den Saal zurück.

Punkt 7) Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.

A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

B) Abfallverband – Mürzverband

A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Der Bürgermeister berichtet anhand der Beilage P), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

B) Abfallverband – Mürzverband

Der Bürgermeister berichtet anhand der Beilage Q), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

Punkt 8) Prüfungsausschuss – Bericht

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25. Juni 2021, wo auch der neue Schriftführer Thomas Gstättnr einstimmig gewählt wurde.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Gunter Aumann und Ilse Schmalix.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.15 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.
.....

Schriftführer:

Mag. Gamsjäger eh.
.....

Schriftführer:

Scheikl eh.
.....

Schriftführer:

Rinnhofer eh.
.....

Schriftführerin:

Schwalm eh.
.....

Schriftführerin:

Schmalix eh.
.....